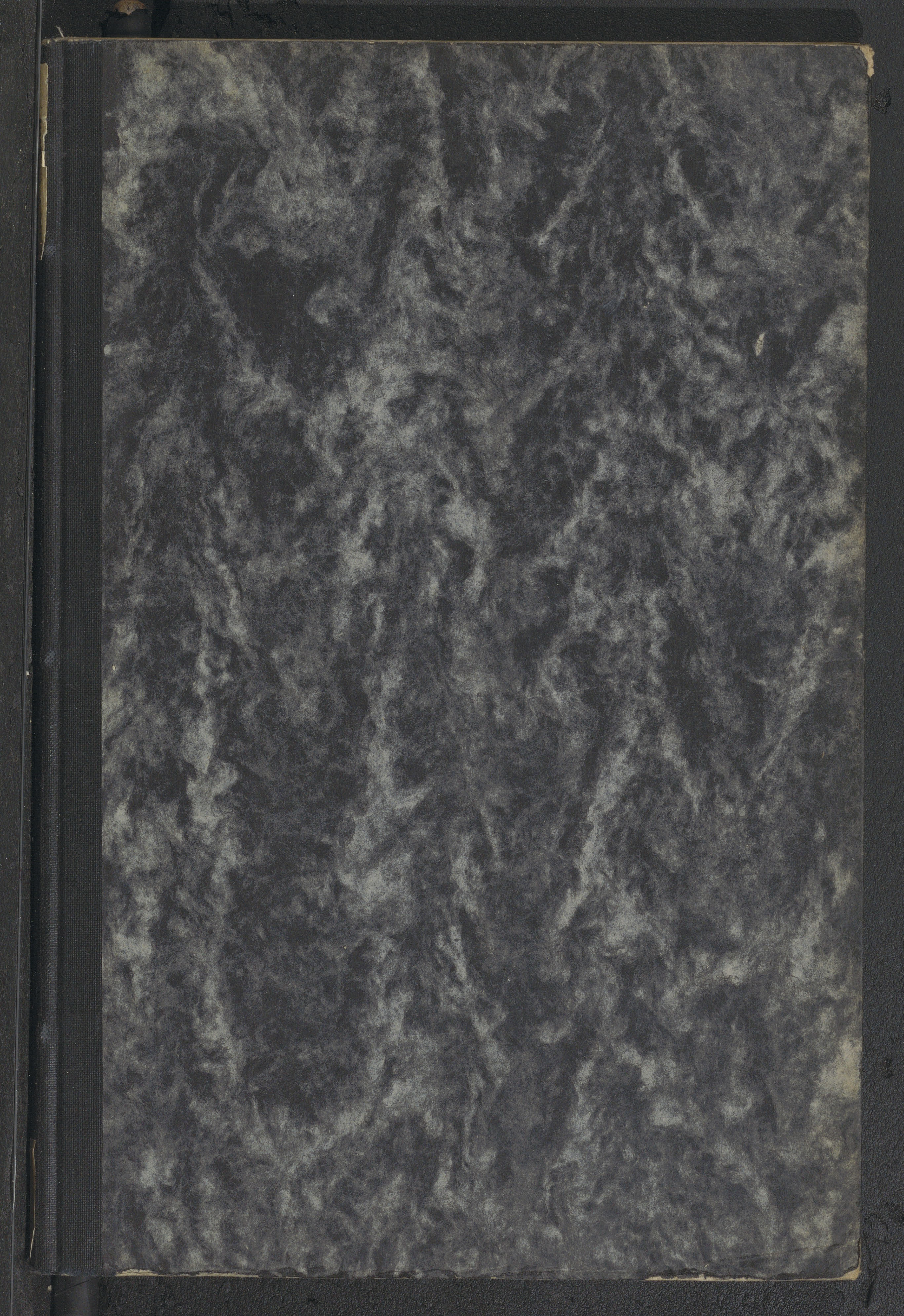
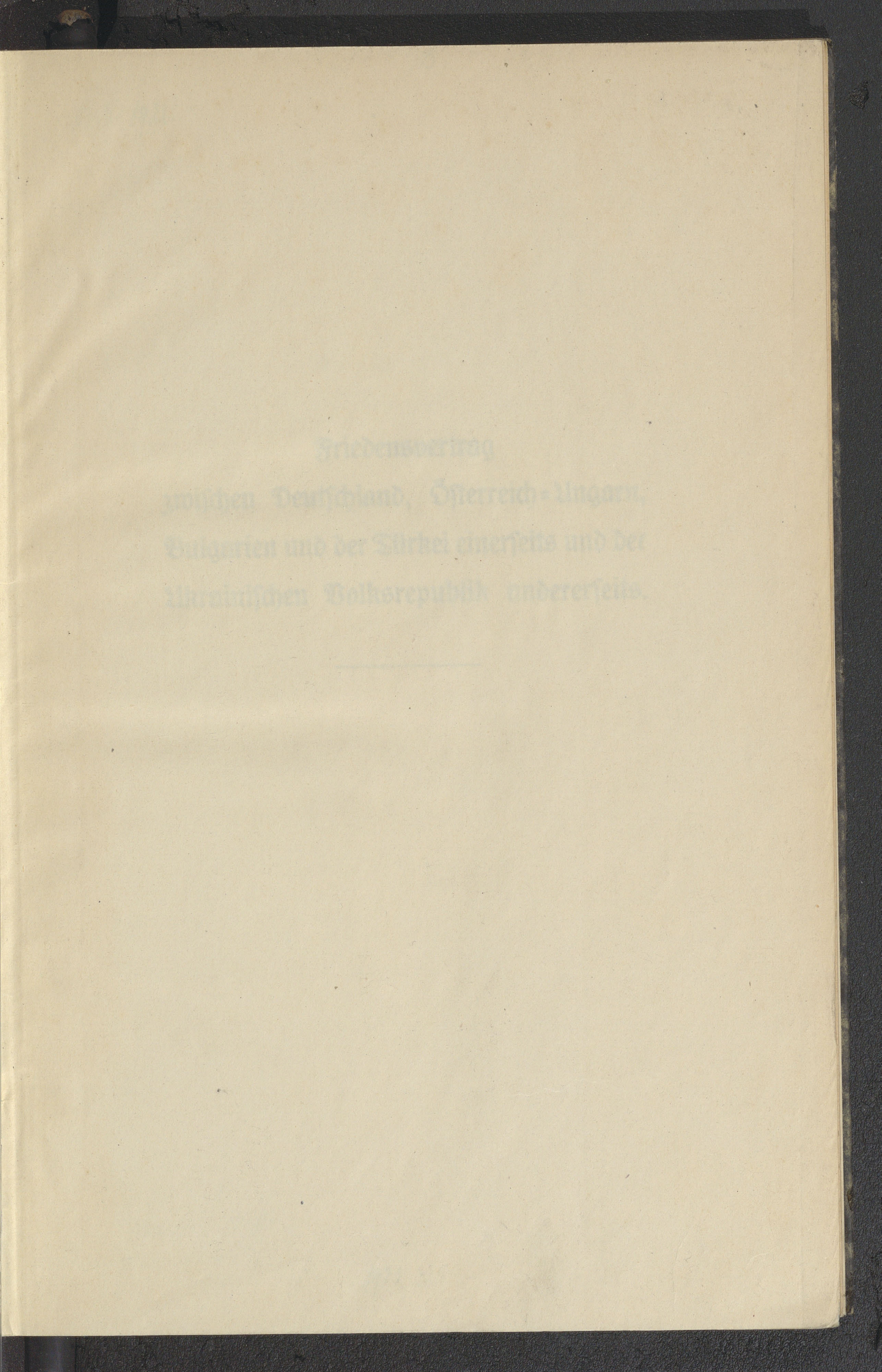
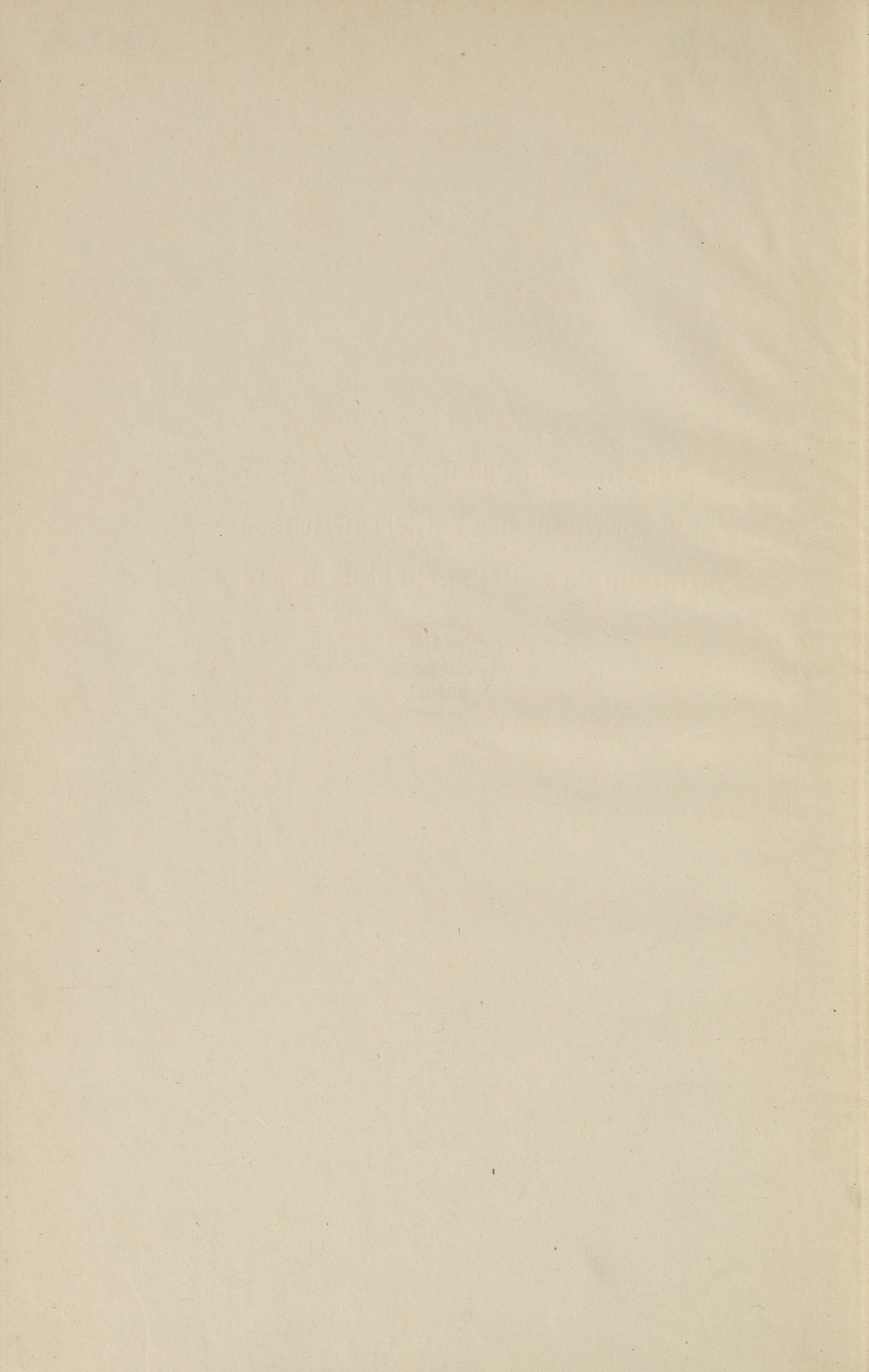



Stadt-
bücherei
Elbing



Friedensvertrag

zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits.



Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich=Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits.




Stadt-
bücherei
Elbing


Da das ukrainische Volk sich im Laufe des gegenwärtigen Weltkrieges als unabhängig erklärt und den Wunsch ausgedrückt hat, zwischen der Ukrainischen Volksrepublik und den mit Rußland im Kriege befindlichen Mächten den Friedenszustand herzustellen, haben die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei beschlossen, mit der Regierung der Ukrainischen Volksrepublik einen Friedensvertrag zu vereinbaren; sie wollen damit den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll. Zu diesem Zwecke sind die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Regierungen, nämlich

für die Kaiserlich Deutsche Regierung:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

für die k. u. k. gemeinsame oesterreichisch-ungarische Regierung:

der Minister des Kais. und Kön. Hauses und des Äußern, Sr. k. u. k. Apost. Majestät Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

für die Königlich Bulgarische Regierung:

der Ministerpräsident, Herr Dr. Wassil Radoslavoff,

der Gesandte, Herr Andrea Toscheff,

der Gesandte, Herr Ivan Stoyanovitch,

der Militärbevollmächtigte, Herr Oberst Peter Gantchew,

Herr Dr. Theodor Anastassoff,

für die Kaiserlich Osmanische Regierung:

S. H. der Großwesir Talaat Pascha,

der Minister des Äußern Ahmet Nessimi Bey,

S. H. Ibrahim Hakki Pascha,

der General der Kavallerie Ahmet Izzet Pascha,

für die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik:

die Mitglieder der Ukrainischen Zentralrada

Herr Alexander Ssewrjuk,

Herr Mykola Ljubynsjkyj und

Herr Mykola Lewitsjkyj,

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk zusammengetreten und haben sich, nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und die Ukrainische Volksrepublik andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Parteien sind entschlossen, miteinander fortan in Frieden und Freundschaft zu leben.

Artikel II.

1. Zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits werden, insoweit diese beiden Mächte aneinander grenzen werden, jene Grenzen bestehen, welche vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und Rußland bestanden haben.

2. Weiter nördlich wird die Grenze der Ukrainischen Volksrepublik von Tarnograd angefangen im allgemeinen in der Linie Bilgoraj–Szczebrzeszyn–Krasnostaw–Pugatschow–Radin–Meshiretschje–Sarnaki–Melnik–Wysoko-Litowsk–Kamenetz-Litowsk–Prushany–Wygonowskoje-See verlaufen.

Im einzelnen wird diese Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß die Ukrainische Volksrepublik noch mit einer anderen der Mächte des Vierbundes gemeinsame Grenzen haben sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel III.

Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages beginnen.

Die Art der Durchführung der Räumung und die Übergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

Artikel IV.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden.

Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, das heißt derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel VI.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaates in seinen Gebieten zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel VIII vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel VII.

Über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen wird folgendes vereinbart:

I.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen und den Warenaustausch auf Grund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Überschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

a.) Die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch im vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgestellt, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b.) Die Preise der Produkte beim erwähnten Warenaustausch werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

c.) Die Verrechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis:

1000 deutsche Reichsmark in Gold = 462 Karbowanjez Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel = $^1/_{15}$ Imperial) oder 1000 österreichische und ungarische Kronen Gold = 393 Karbowanjez 78 Grosch Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 393 Rubel 78 Kopeken Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel = $^1/_{15}$ Imperial).

d.) Der Austausch der Waren, die durch die in Absatz a) vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die staatlichen Zentralstellen oder durch vom Staate kontrollierte Zentralstellen.

Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehenen Kommissionen nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des provisorischen Handelsvertrages, der in der folgenden Ziffer II vorgesehen ist.

II.

Soweit nicht in Ziffer I anderes vorgesehen ist, sollen den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen provisorisch bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, jedenfalls aber bis zum Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Abschluß des Friedens zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und den zur Zeit mit ihnen im Kriege befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

A.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des russisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsvertrages von 1894/1904 niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1—6, 7, einschließlich der Tarife A und B, 8—10, 12, 13—19 ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll, erster Teil, zu Artikel 1 Absatz 1 und 3, zu Artikel 1 und 12 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, zu Artikel 3, zu Artikel 5 Absatz 1 und 2, zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10, zu Artikel 6, 7 und 11, zu Artikel 6—9, zu Artikel 6 und 7, zu Artikel 12, Absatz 1, 2, 3, 5 ferner in

dem Schlußprotokoll, vierter Teil, die §§ 3, 6, 7, 12, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit Vorbehalt der entsprechenden Änderung der Behördenorganisationen), 19, 20, 21, 23.

Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1.) Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2.) Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

»Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergehen könnten.«

3.) Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

4.) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

»Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.«

5.) An Stelle des Artikels 12a soll folgende Bestimmung treten:

»a) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der Ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen Rußland und dem Deutschen Reiche geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten.

b) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklaration vom 23./11. Juli 1873 auch in Zukunft maßgebend sein.«

6.) Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 19 erhält folgende Fassung:

»Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, thunlichst unterstützen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.«

7.) § 5 des 4. Teils des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

»Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.«

B.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des russisch-österreichisch-ungarischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 15. Februar 1906 niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1, 2, 5 einschließlich der Tarife A und B, Artikel 6, 7, 9—13, 14 Absatz 2 und 3, Artikel 15—24, ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 1 und 12, Absatz 1, 2, 4, 5 und 6, zu Artikel 2, zu Artikel 2, 3 und 5, zu Artikel 2 und 5, zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8, zu Artikel 2, 5, 6 und 7, zu Artikel 17 sowie zu Artikel 22 Absatz 1 und 3.

Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1.) Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2.) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

»Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hindern. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) Bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten;

d) bei gewissen Erzeugnissen, für die aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln, insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergehen könnten.«

3.) Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstentum Liechtenstein besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

4.) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

»Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.«

5.) Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 21 erhält folgende Fassung:

»Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, tunlichst unterstützen. Zu diesem Zwecke sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.«

C.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukrainischen Volksrepublik betrifft, so sollen sich diese bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation regeln.

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometer Breite gewährt oder gewähren wird.

D.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik betrifft, so werden sich beide Teile bis zum Ab-

schluß eines neuen Handelsvertrages gegenseitig dieselbe Behandlung gewähren, welche sie auf die meistbegünstigte Nation anwenden.

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehr gewährt oder gewähren wird.

III.

Die Gültigkeitsdauer der in Ziffer II des gegenwärtigen Vertrages für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und dem Osmanischen Reiche einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits vorgesehenen provisorischen Bestimmungen kann in beiderseitigem Einverständnis der Parteien verlängert werden.

Wenn die im ersten Absatze der Ziffer II vorgesehenen Termine nicht vor dem 30. Juni 1919 eintreten sollten, steht es jedem der beiden vertragschließenden Teile frei, die in der obengenannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen vom 30. Juni 1919 an sechsmonatlich zu kündigen.

IV.

A.

Die Ukrainische Volksrepublik wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Österreich-Ungarn zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder welche Deutschland seinen eigenen Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten oder jenen der mit ihm zollverbündeten Länder gewährt.

Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

B.

Im wirtschaftlichen Verkehre zwischen dem Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits wird die Ukrainische Volksrepublik keinen Anspruch

erheben auf die Begünstigungen, welche Österreich-Ungarn an Deutschland oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt, das an Österreich-Ungarn unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterlande gleichgestellt.

Österreich-Ungarn wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

V.

A.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Deutschland oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben.

B.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Österreich-Ungarn oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Artikel VIII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handels-

schiffe werden in Einzelverträgen mit der Ukrainischen Volksrepublik geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrags bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel IX.

Die in diesem Friedensvertrag getroffenen Vereinbarungen bilden ein unteilbares Ganzes.

Artikel X.

Bei der Auslegung dieses Vertrags sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine der deutsche und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukraine der deutsche, der ungarische und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukraine der bulgarische und der ukrainische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und der Ukraine der türkische und der ukrainische Text maßgebend.

Schlußbestimmung.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Der Friedensvertrag tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk am 9. Februar 1918.

R. v. Kühlmann.

Als Vertreter der Deutschen
Obersten Heeresleitung:

Hoffmann
Generalmajor und Chef des
Generalstabes des Oberbefehlshabers Ost.

Czernin.

Dr. V. Radoslavoff.

A. Toscheff.

Iv. Stoyanovitch.

Oberst P. Gantchew.

Dr. Anastassoff.

Talaat.

I. Hakky.

Ahmed Nessimi.

A. Izzet.

Al. Ssewrjuk.

Mykola Ljubynsjkyj.

M. Lewitsjkyj.

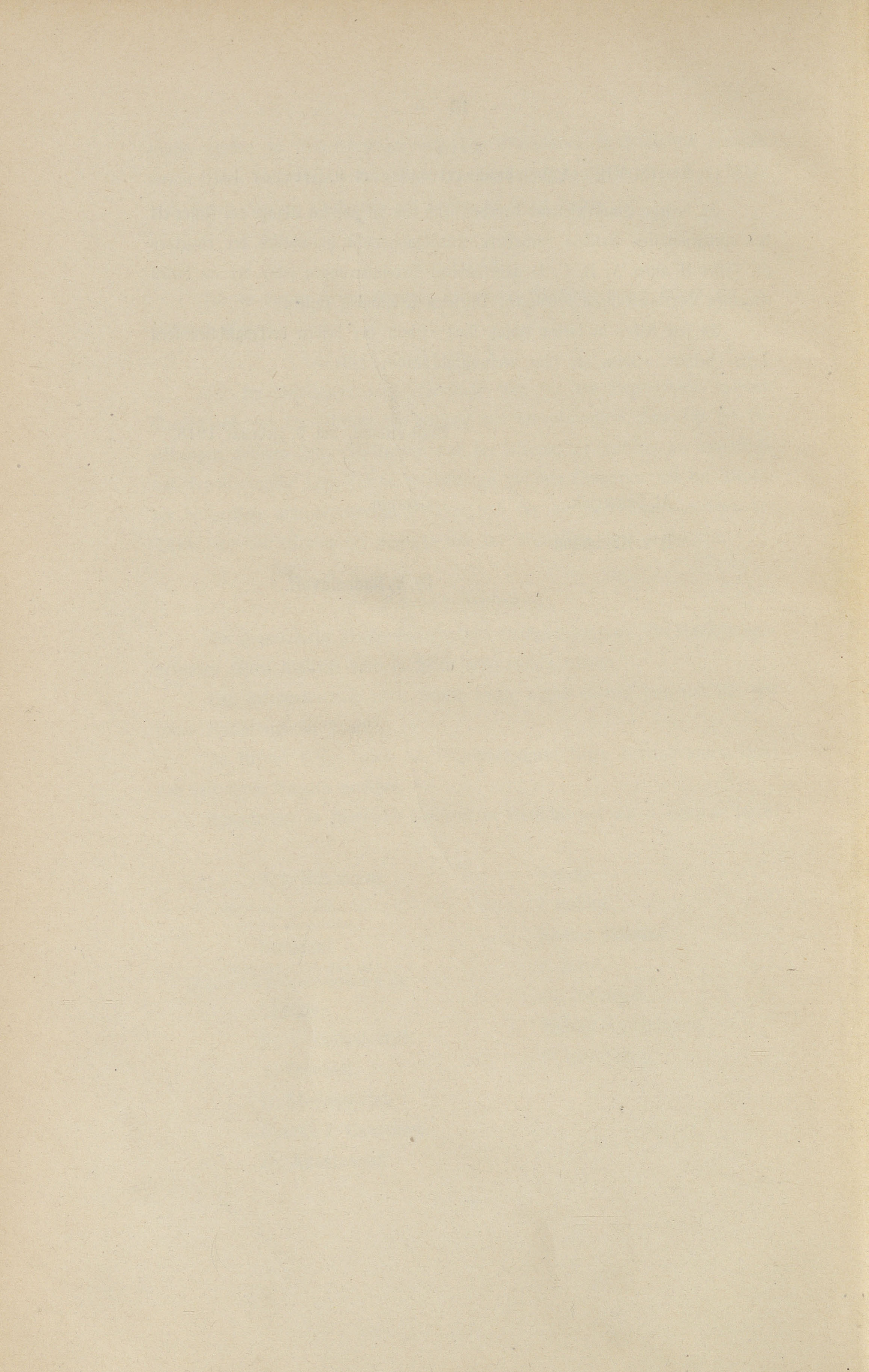
Notiz
zu Artikel VII des Friedensvertrags vom 9. Februar 1918.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das im zweiten Absatze der Ziffer III des obengenannten Artikels enthaltene Kündigungsrecht hinsichtlich der einzelnen (in Ziffer II unter A, B, C, D angeführten) Vereinbarungen jeder der an diesen einzelnen Vereinbarungen beteiligten Parteien selbständig zusteht.

Es soll daher in diesem Absatz statt »jedem der beiden vertragschließenden Teile« heißen: »jedem der fünf vertragschließenden Teile.«

Brest-Litowsk, am 9. Februar 1918.

Al. Ssewrjuk.	Czernin.
R. v. Kühlmann.	Talaat.
	Dr. V. Radoslavoff.



Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits.

Auf Grund des Artikel VIII des heute unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits sind

der Bevollmächtigte des Deutschen Reichs,

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann, und

die Bevollmächtigten der Ukrainischen Volksrepublik, nämlich die Mitglieder der Ukrainischen Zentralrada

Herr Alexander Ssewrjuk,
Herr Mykola Lubynsjkyj und
Herr Mykola Lewitsjkyj

übereingekommen, die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Fürsorge für Rückwanderer, die aus Anlaß des Friedensschlusses zu erlassende Amnestie und die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag abzuschließen.

Nachdem die Bevollmächtigten festgestellt hatten, daß die von ihnen bei der Unterzeichnung des Friedensvertrags vorgelegten Vollmachten die Erledigung der vorstehend bezeichneten Gegenstände mit umfassen, haben sie sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erstes Kapitel.

Aufnahme der konsularischen Beziehungen.

Artikel 1.

Bei Aufnahme der konsularischen Beziehungen gemäß Artikel IV des Friedensvertrags wird jeder vertragschließende Teil die Konsuln des anderen Teiles an allen Plätzen seines Gebiets zulassen, soweit nicht bereits vor dem

Kriege für einzelne gemischt-sprachige Plätze oder Gebietsteile Ausnahmen bestanden und diese Ausnahmen nach dem Kriege jeder dritten Macht gegenüber gleichmäßig aufrechterhalten werden.

Jeder Teil behält sich vor, aus Gründen der Kriegsnotwendigkeiten an gewissen Plätzen Konsuln des anderen Teiles erst nach Abschluß des allgemeinen Friedens zuzulassen.

Artikel 2.

Jeder vertragschließende Teil wird alle Schäden ersetzen, die in seinem Gebiete während des Krieges von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Handlungen konsularischen Beamten des anderen Teiles zugefügt oder an Konsulatsgebäuden dieses Teiles oder an deren Inventar angerichtet worden sind.

Zweites Kapitel.

Wiederherstellung der Staatsverträge.

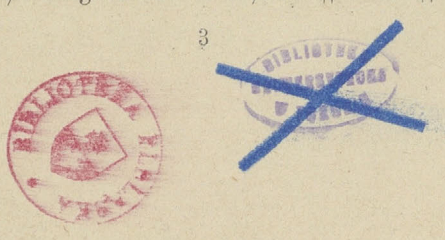
Artikel 3.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Rußland vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten zwischen den vertragschließenden Teilen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrags und dieses Zusatzvertrags bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird.

Die Deutsche Regierung wird der Ukrainischen Regierung binnen vier Wochen nach der Ratifikation des Friedensvertrags die im Abs. 1 bezeichneten Verträge, Abkommen und Vereinbarungen ihrem Wortlaut nach mitteilen.

Artikel 4.

Jeder vertragschließende Teil kann dem anderen Teile binnen sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen oder deren Einzelbestimmungen mitteilen, die nach seiner Auffassung mit den während des Krieges eingetretenen Veränderungen in Widerspruch stehen. Diese Vertragsbestimmungen sollen tunlichst bald durch neue Verträge ersetzt werden, die den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechen.



Zur Ausarbeitung der im Abs. 1 vorgesehenen neuen Verträge wird binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags eine aus Vertretern der beiden Teile bestehende Kommission an einem später zu bestimmenden Orte zusammentreten. Soweit sich diese binnen drei Monaten nach ihrem Zusammentritt nicht einigt, steht es jedem Teile frei, von den Vertragsbestimmungen zurückzutreten, die er gemäß Abs. 1 Satz 1 dem anderen Teile mitgeteilt hat; handelt es sich dabei um Einzelbestimmungen, so steht dem anderen Teile der Rücktritt vom ganzen Vertrage frei.

Artikel 5.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen außer Deutschland und Rußland dritte Mächte beteiligt sind und in welche die Ukrainische Volksrepublik neben Rußland oder an dessen Stelle eintritt, treten zwischen den vertragschließenden Teilen bei der Ratifikation des Friedensvertrags oder, sofern der Eintritt später erfolgt, in diesem Zeitpunkt in Kraft. Auf die mit solchen Kollektivverträgen in Zusammenhang stehenden Einzelverträge zwischen den beiden Teilen finden die Bestimmungen des Artikel 3 über die Verlängerung der Geltungsdauer und des Artikel 4 über den Rücktritt keine Anwendung.

Wegen der Kollektivverträge politischen Inhalts, an denen noch andere kriegführende Mächte beteiligt sind, behalten sich die beiden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor.

Drittes Kapitel.

Wiederherstellung der Privatrechte.

Artikel 6.

Alle in dem Gebiet eines vertragschließenden Teiles bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen (Kriegsgesetze), treten mit der Ratifikation des Friedensvertrags außer Anwendung.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem

Gebiete nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie im Gebiete des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren.

Artikel 7.

Über privatrechtliche Schuldverhältnisse, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, wird nachstehendes vereinbart.

§ 1.

Die Schuldverhältnisse werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Artikel 7 bis 11 ein Anderes ergibt.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verkehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung, auf die Schuldverhältnisse ausüben, im Gebiete jedes vertragschließenden Teiles nach den dort für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teiles, die durch Maßnahmen dieses Teiles behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3.

Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden drei Monate ohne Rücksicht auf Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen; bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertraglichen Zinsen zu zahlen.

§ 4.

Für die Abwickelung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen als deren Bevollmächtigte wechselseitig anzuerkennen und zuzulassen.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß nach der Ratifikation des Friedensvertrags die Bezahlung der staatlichen Verbindlichkeiten, insbesondere der öffentliche Schuldendienst, den beiderseitigen Angehörigen gegenüber aufgenommen werden soll.

Im Hinblick auf die von der Ukrainischen Volksrepublik in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Kaiserreichs bleibt die Ausführung des im Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes besonderer Vereinbarung vorbehalten. Dabei wird die Ukrainische Volksrepublik den deutschen Staatsangehörigen gegenüber jedenfalls die Verbindlichkeiten übernehmen, die für die in der Ukraine vorgenommenen öffentlichen Arbeiten eingegangen oder durch dort befindliche Vermögensgegenstände sichergestellt sind.

Artikel 9.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 11 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, für das Gebiet der Ukraine wiederhergestellt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 soll auf Konzessionen, Privilegien und ähnliche Ansprüche keine Anwendung finden, soweit diese auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen abgeschafft oder vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitze verbleiben.

Die Ausführung der in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Grundsätze bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 10.

Die Fristen für die Verjährung von Rechten sollen im Gebiete jedes vertragschließenden Teiles gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles, falls sie zur Zeit des Kriegsausbruchs noch nicht abgelaufen waren, frühestens ein Jahr nach der Ratifikation des Friedensvertrags ablaufen. Das Gleiche gilt von den Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

Artikel 11.

Die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, soll unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 12 nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze abgewickelt werden.

§ 1.

Die beaufsichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben; bis zur Übernahme durch den Berechtigten ist für eine Wahrung seiner Interessen zu sorgen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 sollen wohlerworbene Rechte Dritter nicht berühren. Zahlungen und sonstige Leistungen eines Schuldners, die von den im Eingang dieses Artikels erwähnten Stellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden sind, sollen in den Gebieten der vertragschließenden Teile die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Privatrechtliche Verfügungen, die von den bezeichneten Stellen oder auf deren Veranlassung oder ihnen gegenüber vorgenommen worden sind, bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten.

§ 3.

Über die Tätigkeit der im Eingang dieses Artikels erwähnten Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Artikel 12.

Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsame sowie Rechte auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, sollen dem früheren Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags zu stellenden Antrag gegen Rückgewähr der ihm aus Anlaß der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenen Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit die veräußerten Vermögensgegenstände auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitze verbleiben; im Falle der Wiederaufhebung der Übernahme kann der im Abs. 1 vorgesehene Antrag auf Rückgewähr innerhalb eines Jahres nach der Wiederaufhebung gestellt werden.

Viertes Kapitel.

Ersatz für Zivilschäden.

Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß den beiderseitigen Angehörigen die Schäden ersetzt werden, die sie infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben. Das Gleiche gilt für die Schäden, die den Zivilangehörigen jedes Teiles während des Krieges außerhalb der Kriegsgebiete von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind.

Im Hinblick auf die von der Ukrainischen Volksrepublik in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Kaiserreichs bleibt die Ausführung der im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Fünftes Kapitel.

Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Artikel 14.

Über den im Artikel VI des Friedensvertrags vorgesehenen Austausch der Kriegsgefangenen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der bereits im Gange befindliche Austausch dienstuntauglicher Kriegsgefangenen wird mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Der Austausch der übrigen Kriegsgefangenen erfolgt tunlichst bald in bestimmten, noch näher zu vereinbarenden Zeiträumen.

§ 2.

Bei der Entlassung erhalten die Kriegsgefangenen das ihnen von den Behörden des Aufenthaltsstaats abgenommene Privateigentum sowie den noch nicht ausbezahlten oder verrechneten Teil ihres Arbeitsverdienstes; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriftstücke militärischen Inhalts.

§ 3.

Eine aus je vier Vertretern der beiden Teile zu bildende Kommission soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Brest-Litowsk zusammentreten, um die im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Zeiträume sowie die sonstigen Einzelheiten des Austausches, insbesondere die Art und Weise der Heimbeförderung, festzusetzen und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

§ 4.

Die nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu erstattenden Aufwendungen für die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden im Hinblick auf die Gefangenenzahlen gegeneinander aufgerechnet.

Artikel 15.

Über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen werden tunlichst bald unentgeltlich heimbefördert werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaats in dessen Gebiete zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

Die im Artikel 14 § 3 erwähnte Kommission soll die Einzelheiten der Heimbeförderung regeln und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen überwachen.

§ 2.

Die Angehörigen eines Teiles, die bei Kriegsausbruch in dem Gebiete des andern Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesem Gebiete aufhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr in Kriegszustand befindet. Die Rückkehr kann nur aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates versagt werden.

Als Ausweis genügt ein von den Behörden des Heimatstaats ausgestellter Paß, wonach der Inhaber zu den im Abs. 1 bezeichneten Personen gehört; ein Sichtvermerk auf dem Passe ist nicht erforderlich.

Artikel 16.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles für die Zeit, während deren dort ihr Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen. Beträge, die hiernach nicht geschuldet werden, aber bereits erhoben sind, sollen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zurückerstattet werden.

Auf Handels- und sonstige Erwerbsgesellschaften, an denen Angehörige des einen Teiles als Gesellschafter, Aktionäre oder in sonstiger Weise beteiligt sind und deren Betrieb im Gebiete des anderen Teiles infolge des Krieges geruht hat, finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, die auf seinem Gebiete befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen sowie der während der Internierung oder Verschickung verstorbenen sonstigen Angehörigen des anderen Teiles zu achten und zu unterhalten; auch können Beauftragte dieses Teiles die Pflege und angemessene Ausschmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen. Die mit der Pflege der Grabstätten zusammenhängenden Einzelfragen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Sechstes Kapitel.

Fürsorge für Rückwanderer.

Artikel 18.

Den Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen, soll es während einer Frist von zehn Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags freistehen, im Einvernehmen mit den Behörden dieses Teiles nach ihrem Stammland zurückzuwandern.

Die zur Rückwanderung berechtigten Personen sollen auf Antrag die Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverband erhalten. Auch soll ihr schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Stammlandes in keiner Weise gehindert oder erschwert werden.

Artikel 19.

Die Rückwanderer sollen durch die Ausübung des Rückwanderungsrechts keinerlei vermögensrechtliche Nachteile erleiden. Sie sollen befugt sein, ihr Vermögen zu liquidieren und den Erlös und vorbehaltlich der Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze auch ihre sonstige bewegliche Habe mitzunehmen; ferner dürfen sie ihre Pachtverträge unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, ohne daß der Verpächter wegen vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrags Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Siebentes Kapitel.

Amnestie.

Artikel 20.

Jeder vertragschließende Teil gewährt den Angehörigen des anderen Teiles Straffreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen.

§ 2.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Zivilangehörigen des anderen Teiles, die während des Krieges interniert oder verschickt worden sind, für die

während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen.

§ 3.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten und für Verstöße gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer ergangenen Ausnahmegesetze.

§ 4.

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrags begangen werden.

§ 5.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen. Doch können Kriegsgefangene, die sich wegen Kriegs- oder Landesverrats, vorsätzlicher Tötung, Raubes, räuberischer Erpressung, vorsätzlicher Brandstiftung oder Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, bis zu ihrer Entlassung in Haft gehalten werden.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen Straffreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Angehörigen seiner bewaffneten Macht in Ansehung der Arbeiten, die sie als Kriegsgefangene des anderen Teiles geleistet haben. Das Gleiche gilt für die von den beiderseitigen Zivilangehörigen während ihrer Internierung oder Verschickung geleisteten Arbeiten.

§ 2.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Bewohnern seiner von dem anderen Teile besetzten Gebiete für ihr politisches Verhalten während der Zeit der Besetzung.

§ 3.

Auf die in den §§ 1, 2 vorgesehene Straffreiheit finden die Bestimmungen des Artikel 20 § 5 Anwendung; auch dürfen in diesen Fällen über die beteiligten Personen und ihre Familien weitere Rechtsnachteile nicht verhängt werden.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, über die von jedem Teile zu gewährende Straffreiheit für die zu seinen Ungunsten begangenen Handlungen weitere Vereinbarungen zu treffen.

Achtes Kapitel.

Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe des einen vertragschließenden Teiles, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des anderen Teiles lagen, werden ebenso wie ihre Ladungen zurückgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Wegen der Vergütung für die Benutzung solcher Schiffe während des Krieges bleibt im Hinblick auf die von der Ukrainischen Volksrepublik in Aussicht genommene Auseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Kaiserreichs eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 24.

Die als Prisen aufgebrachten Kauffahrteischiffe der vertragschließenden Teile sollen, wenn sie vor der Ratifikation des Friedensvertrags durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichts kondemniert worden sind und nicht unter die Bestimmungen des Artikel 23 fallen, als endgültig eingezogen angesehen werden; im übrigen sind sie zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen. Diese Bestimmungen finden auf die als Prisen aufgebrachten Schiffsladungen von Angehörigen der vertragschließenden Teile entsprechende Anwendung.

Artikel 25.

Die Durchführung der in den Artikeln 23, 24 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere die Festsetzung der zu zahlenden Entschädigungen, erfolgt durch eine gemischte Kommission, die aus je einem Vertreter der vertragschließenden Teile und einem neutralen Obmann bestehen und binnen drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Odessa oder an einem anderen geeigneten Orte zusammentreten wird; um die Bezeichnung des Obmanns wird der Präsident des Schweizerischen Bundesrats gebeten werden.

Artikel 26.

Die vertragschließenden Teile werden alles, was in ihrer Macht liegt, tun, damit die nach Artikel 23, 24 zurückzugebenden Kauffahrteischiffe nebst ihren Ladungen frei nach der Heimat zurückgelangen können.

Neuntes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 27.

Dieser Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen zugleich mit den Ratifikationsurkunden des Friedensvertrags ausgetauscht werden.

Artikel 28.

Der Zusatzvertrag tritt, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Zur Ergänzung des Zusatzvertrags, insbesondere zum Abschluß der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen, werden binnen vier Monaten nach der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile an einem später zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten sowie als Vertreter der Deutschen Obersten Heeresleitung der Chef des Generalstabs des Oberbefehlshabers Ost, Königlich Preußischer Generalmajor Herr Max Hoffmann diesen Zusatzvertrag unterzeichnet und mit amtlichen Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Brest-Litowsk am 9. Februar 1918.

R. v. Kühlmann.

Hoffmann.

Al. Ssewrjuk.

M. Ljubynsjkyj.

M. Lewitsjkyj.

Denkschrift.

Die Ukraine gründet ihr zu neuem Leben erwachtes staatliches Dasein auf das dritte Universal vom 20. November 1917, womit die Zentralrada in Kiew die Errichtung der Ukrainischen Volksrepublik verkündet hat. Das ursprünglich als Teil einer russischen Bundesrepublik gedachte Staatswesen hat sich durch das vierte Universal vom 24. Januar 1918 von dem föderativen Gedanken losgesagt und die Ukrainische Volksrepublik zum selbständigen, von niemand abhängigen, freien und souveränen Staate erklärt. Am 1. Februar 1918 ist die Ukrainische Volksrepublik von den bevollmächtigten Vertretern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei als unabhängiger, freier und souveräner Staat, der selbständig internationale Abmachungen treffen kann, anerkannt worden.

Bei Beginn der Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk bildeten die Vertreter der Ukrainischen Regierung einen Teil der Russischen Delegation. Später entsandte die Regierung eine eigene Delegation, mit der alsdann die Friedensverhandlungen selbständig geführt wurden. Dank der sachlichen, nicht auf Propaganda, sondern auf eine wirkliche Verständigung gerichteten Haltung der ukrainischen Delegierten gelang es in kurzer Zeit, über die große Anzahl zum Teil höchst verwickelter und schwieriger Fragen, die der erste Friedensschluß in dem gegenwärtigen Weltkrieg aufwarf, zu einer Einigung zu kommen.

Am 9. Februar 1918 haben die Vertreter der Verbündeten Regierungen mit den Bevollmächtigten der Ukrainischen Regierung den Friedensvertrag unterzeichnet. Damit wollten die Vertragschließenden, wie der Vertrag in seiner Einleitung betont, den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll.

Die Verhandlungen wurden in drei Kommissionen geführt: einer politischen, einer wirtschaftlichen und einer Rechtskommission. Der politischen Kommission lag besonders die Erörterung der Grenzfragen und der damit in Verbindung stehenden künftigen Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen der Ukraine und ihren Nachbarn ob. Die wirtschaftliche Kommission hatte die Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen, die Anbahnung des Güteraustausches namentlich für die Übergangszeit und die Herstellung eines vorläufigen Handelsvertrags zur Hauptaufgabe. Die Rechtskommission endlich behandelte die Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, die Frage der Kriegsschäden und Kriegskosten, die Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage, die Fürsorge für die Rückwanderer sowie

die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe.

Während in den wirtschaftlichen und Rechtsfragen vielfach besondere Bestimmungen für die einzelnen Mitglieder des Vierbundes nötig waren, konnten die politischen Fragen nur einheitlich geregelt werden, wobei Österreich-Ungarn als nächster Nachbar der Ukraine die meistbeteiligte Macht war. Hieraus ergab sich eine Teilung des Vertragswerkes in einen Hauptvertrag, den eigentlichen Friedensvertrag, der von den Mächten des Vierbundes mit der Ukraine einheitlich geschlossen wurde, und vier einzelne Zusatzverträge, von denen der deutsch-ukrainische Vertrag am gleichen Tage wie der Hauptvertrag unterzeichnet worden ist. Der Hauptvertrag enthält aber außer den rein politischen Artikeln auch das Ergebnis der Verhandlungen der wirtschaftlichen Kommission, das zwar für die einzelnen Mächte des Vierbundes Sonderbestimmungen enthält, aber im wesentlichen nach einheitlichen Gesichtspunkten festgestellt werden konnte. Dagegen ergaben sich bei den Verhandlungen der Rechtskommission infolge der Verschiedenheit der Rechtsfragen in den einzelnen verbündeten Ländern und ihren Beziehungen zu dem bisherigen Russischen Reiche derartige Unterschiede, daß es geraten schien, die meisten der von ihr behandelten Gegenstände für die Zusatzverträge vorzubehalten.

Das ganze Vertragswerk wird in den nachstehenden Erläuterungen nur soweit in Betracht gezogen, als es für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine maßgebend ist, während die politische Bedeutung des Vertrags für die anderen Vierbundsmächte hier auszuscheiden hat. Auch die ausschließlich das Deutsche Reich betreffenden Bestimmungen können nur zum Teil für die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs in Anspruch genommen werden; dennoch wird das ganze Vertragswerk dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt. Denn wenn auch nach Artikel 11 der Reichsverfassung der Friedensschluß eine Prärogative des Kaisers ist, so würde doch die Ausführung des Vertragswerkes den Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften erforderlich machen, sofern nicht seine Bestimmungen durch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ohne weiteres Gesetzeskraft erhielten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertragswerkes ist folgendes zu bemerken.

A.

Der Hauptvertrag zwischen den Verbündeten Mächten und der Ukrainischen Volksrepublik.

Artikel I.

Durch den Eingangsartikel wird der Kriegszustand zwischen den Mächten des Vierbundes einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits vertragsmäßig aufgehoben und gleichzeitig erklärt, daß in Zukunft zwischen den vertragschließenden Teilen der Zustand des Friedens und der Freundschaft herrschen soll.

Darin liegt einerseits eine nochmalige feierliche Anerkennung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Ukraine; andererseits wird das neue Staatswesen ausdrücklich in den Kreis der Mächte aufgenommen, mit denen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei den Austausch geistiger und wirtschaftlicher Güter pflegen, wie er zwischen den Gliedern der Völkerrechtsgemeinschaft üblich ist. Das Wort Freundschaft bedeutet hier nicht Bündnis; vielmehr hat die Ukrainische Delegation erkennen lassen, daß die Ukraine an dem Weltkrieg ferner keinen Teil nehmen, sondern in die Reihe der neutralen Mächte eintreten wolle.

Artikel II.

Dieser Artikel beschäftigt sich mit den Grenzen des Ukrainischen Staates, soweit sie die Mächte des Vierbundes angehen. Die früheren Grenzen Österreich-Ungarns gegen Rußland sollen auch der Ukrainischen Volksrepublik gegenüber fortbestehen. Bei den Vereinbarungen für die Grenze weiter nördlich ist versucht worden, einen gerechten Ausgleich zwischen widerstreitenden völkischen und geschichtlichen Gesichtspunkten zu finden. Um Unbilligkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, haben die Vertragschließenden von der Grenzfestsetzung im einzelnen Abstand genommen und nur allgemeine Richtpunkte für den künftigen Verlauf der Grenze angegeben. Im einzelnen soll die Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

Artikel III.

Um dem jungen Ukrainischen Staate einen Beweis ihres besonderen Vertrauens zu geben, haben sich die Verbündeten entschlossen, mit der Räumung derjenigen nach Artikel 2 an die Ukraine fallenden Gebiete, die zur Zeit von den Mittelmächten besetzt sind, unverzüglich nach der Ratifikation des Friedensvertrags zu beginnen. Selbstverständlich hat die Ukrainische Volksrepublik gleichzeitig die von ihr besetzten Gebiete der Mittelmächte zu räumen. Die Durchführung der Räumung, die von dem weiteren Verlauf der Kriegsereignisse nicht unabhängig sein kann, wird unter die Aufsicht der Bevollmächtigten der beteiligten Mächte gestellt.

Artikel IV.

Eine Folge des wiedereingetretenen Friedenszustandes ist die sofortige Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Als selbständiger Staat hat die Ukraine das Recht, Gesandte bei den Oberhäuptern der befreundeten Staaten zu beglaubigen und deren Gesandte bei sich zu empfangen sowie konsularische Vertreter zu bestellen und zuzulassen. Für die Regelung der konsularischen Beziehungen haben sich die vertragschließenden Teile gegenseitig eine möglichst weitgehende Zulassung von Konsuln zugesichert; doch sind hier besondere Vereinbarungen zwischen der Ukraine und den einzelnen Vierbundsmächten vorbehalten, da mit der Verschiedenartigkeit der tatsächlichen Verhältnisse gerechnet werden muß.

Artikel V.

Die verbündeten Mächte haben der Ukraine gegenüber das Friedensangebot aufrechterhalten, das sie am 25. Dezember 1917 dem gesamten Rußland gemacht hatten; denn obwohl das Angebot den Beitritt der ehemaligen Bundesgenossen Rußlands zu den Friedensverhandlungen voraussetzte und daher bei deren Weigerung hinweggefallen ist, so erschien es doch angezeigt, dem ehrlichen Friedenswillen der Ukrainischen Volksrepublik keine schwereren Bedingungen zu stellen als ursprünglich in Aussicht genommen war. Zu diesen Bedingungen gehörte aber auch der gegenseitige Verzicht auf den Ersatz der Kriegskosten und Kriegsschäden. Der Ukraine gegenüber trifft der Verzicht weniger das Deutsche Reich als die Österreichisch-Ungarische Monarchie.

Die Begriffe der Kriegskosten und der Kriegsschäden sind in dem Artikel genau bestimmt. Zu den Kriegsschäden sind auch alle Requisitionen gerechnet, die eine Macht in dem Gebiete der anderen vorgenommen hat. Daraus ergibt sich, daß nach dem Wiedereintritt des Friedens kein vertragschließender Teil dem anderen gegenüber völkerrechtliche Ansprüche aus Requisitionen, die dieser auf feindlichem Gebiete vorgenommen hat, herleiten kann; vielmehr bleibt die Entschädigung der von den Requisitionen betroffenen Angehörigen jedem Vertragsteil überlassen. Nicht berührt werden von dieser Bestimmung die Requisitionen, die jeder Teil in seinem eigenen Gebiete vorgenommen hat und selbstverständlich auch den davon betroffenen Angehörigen des anderen Teiles bezahlen muß.

Artikel VI.

Die Entlassung der Kriegsgefangenen in die Heimat konnte bei der starken Abweichung der Gefangenenzahlen, die zwischen den einzelnen Mächten des Vierbundes auf der Aktiv- und Passivseite herrschte, und bei der Verschiedenheit der Beförderungs- und Verkehrsverhältnisse nicht einheitlich geregelt werden. Im Hauptvertrag ist daher nur der Grundsatz der Rücksendung in die Heimat ausgesprochen worden, mit dem Vorbehalt, daß etwaigen Wünschen der Gefangenen, in dem Aufenthaltsstaat zu bleiben oder sich in ein anderes Gebiet als in die frühere Heimat zu begeben, Rechnung getragen werden kann.

Artikel VII.

Der Artikel VII trifft über die Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Ukraine Bestimmung und zerfällt in mehrere Teile. Zunächst wird durch Ziffer I der Warenaustausch bis zum 31. Juli 1918 geregelt. Dabei handelte es sich darum, für die von uns in erster Linie benötigten ukrainischen Erzeugnisse sowie andererseits für die Waren, welche die Ukraine von den Vierverbandsstaaten dringend beziehen will, eine möglichst einfache und glatte Abwicklung vorzusehen.

Es sollen staatlich organisierte Stellen auf beiden Seiten den Warenaustausch der wichtigsten Gegenstände vermitteln, so daß dieser nach einem bestimmten Plan, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der beteiligten Staaten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportlage,

erfolgen kann. Auf welche Erzeugnisse und auf welche Mengen sich dieser zentralisierte Warenaustausch zu erstrecken hat, wird beiderseits im gemeinschaftlichen Benehmen durch Kommissionen festgelegt. Soweit diese Kommissionen von einer Zentralisierung des Austausches absehen, erfolgt auch schon während der Zeit bis zum 31. Juli 1918 der Handel im freien Verkehr. Die Preise der zentralisiert auszutauschenden Waren werden ebenfalls durch Kommissionen aus Mitgliedern der beiden Teile festgestellt.

Was die Verrechnung anlangt, so wird hierfür als Basis die alte Goldrelation der deutschen Mark- und der österreichisch-ungarischen Kronenwährung zu der russischen Rubelwährung aufrechterhalten. Dabei ist an die Stelle des russischen Goldrubels nunmehr der Goldkarbowanjec getreten, die ukrainische Bezeichnung für die dem russischen Rubel entsprechende Münze. Die betreffende Bestimmung, die nur den Anhaltspunkt für die Verrechnung bildet, bedeutet aber nicht, daß die bare Abgleichung in Gold zu erfolgen haben wird. Hierüber bleibt vielmehr ein Einvernehmen der ukrainischen und deutschen Finanzstellen vorbehalten.

In Ziffer II Buchstabe A und Ziffer III sind die Grundlagen enthalten, auf denen sich fernerhin bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags der deutsch-ukrainische Warenverkehr abwickeln soll. Dieses Provisorium ist doppelt begrenzt. Es gilt bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags, der spätestens sechs Monate nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan erfolgen soll. Es ist aber weiter vorgesehen, daß im beiderseitigen Einverständnis eine Verlängerung des Provisoriums stattfinden kann, daß aber auch, falls der Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags nicht bis zum 30. Juni 1919 erfolgt sein sollte, jeder Teil das Recht hat, eine Kündigung des Provisoriums mit sechsmonatiger Frist vorzunehmen.

Was die einzelnen Bestimmungen des Provisoriums anlangt, so ist es im wesentlichen gelungen, den bisherigen deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894/1904 einschließlich der Vertragstarife A (russischer Tarif) und B (deutscher Tarif) aufrechtzuerhalten. Soweit einzelne Bestimmungen nicht erneuert worden sind, erklärt sich das teils daraus, daß die Ukraine keine gemeinsamen Grenzen mit uns hat und daher Abreden, die darauf begründet waren, gegenstandslos geworden sind, teils daraus, daß die ukrainischen Unterhändler Bedenken trugen, eingehende Verpflichtungen zu übernehmen, ohne noch ein klares Bild über die künftige innere Organisation und den Aufbau des Ukrainischen Staatswesens zu haben. In der Anlage ist der Text des alten deutsch-russischen Handelsvertrags zusammengestellt, wie er sich aus dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk der Ukraine gegenüber nunmehr ergibt; die in Zukunft der Ukraine gegenüber wegfallenden Bestimmungen sind durch kleinen Druck kenntlich gemacht.

Anlage 1

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Artikel 1 bis 19 des alten Vertrags sind im wesentlichen wiederhergestellt. In den Artikeln 5 und 10 sind die bisherigen Durchfuhrbeschränkungen, durch welche unser Handel, insbesondere nach Persien, bisher eine starke Erschwerung

erfahren hatte, weggefallen. Die neue Fassung des zweiten Absatzes des bisherigen Artikel 5 ist lediglich interpretativ, ohne daß die sachliche Tragweite des Artikels eine Änderung erfahren hätte.

Von Bedeutung ist die Aufrechterhaltung des allgemeinen russischen Zolltarifs von 1903 in Verbindung mit der Erneuerung des Vertragstarifs A. Hierdurch wird unser Handel gegen die etwaige Möglichkeit einer Überspannung des ukrainischen Zollsystems wirksam geschützt. Für Eisenerz ist die Ausfuhrzollfreiheit im Sitzungsprotokoll ausdrücklich festgelegt. Damit dürfte einem dringenden Wunsche der oberschlesischen Industrie Rechnung getragen sein.

Was die Bestimmungen über die Meistbegünstigung anlangt, so sind aus dem bisherigen Artikel 11 des deutsch-russischen Handelvertrags die Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr und die zollgeeinten Gebiete (diese unter gleichzeitiger Verallgemeinerung) beibehalten worden. Dagegen sind die bisherigen Ausnahmen zugunsten der asiatischen Gebiete usw. in Wegfall gekommen.

Der frühere Artikel 12a, der den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie betrifft, war gegenstandslos geworden, indem die darin gegebene Zusage durch Abschluß des Vertrags vom 28. Februar 1913 erfüllt worden war. Durch die jetzige Fassung wird dieser letztere Vertrag wieder in Kraft gesetzt. Das gleiche geschieht für die frühere Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz der Warenbezeichnungen.

Im Schlußprotokoll sind folgende Änderungen hervorzuheben:

1. Im Schlußprotokoll 1. Teil zu Artikel 1 und 12 sowie zu Artikel 12 sind zwar die bisherigen Abreden über die Gleichstellung christlicher und jüdischer Handlungsreisender gestrichen worden; es ist dies aber nur deshalb erfolgt, weil die Verfassung der Ukraine keinerlei Unterschied der Religionen kennt. Seitens der ukrainischen Unterhändler ist ausdrücklich festgestellt worden, daß durch diese Streichung in keinerlei Weise eine unterschiedliche Behandlung christlicher und jüdischer Handlungsreisender begründet werden soll.

2. Im Schlußprotokoll zu Artikel 5 ist der letzte Absatz, der die Ausfuhr von rohem und behauenem Holz betraf, auf ukrainisches Verlangen gestrichen worden. Dies erscheint unbedenklich, da die Ukraine als Holzlieferant für uns nicht in Betracht kommt und zudem dort die Einführung eines Ausfuhrzolles für Holz nicht zu gewärtigen ist.

3. Sehr wichtig ist, daß die bisherigen Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10 aufrechterhalten sind, wodurch eine Differenzierung zwischen See- und Landzöllen ausgeschlossen wird.

4. Die Schlußprotokoll-Bestimmungen zu Artikel 13 und zu Artikel 19 sind nicht wiederhergestellt worden. Der Grund liegt, soweit Artikel 13 in Frage kommt, darin, daß die fraglichen Bestimmungen in erster Linie auf die Verhältnisse an der alten deutsch-russischen Grenze zugeschnitten waren und die Grenzen der Ukraine im Westen und Norden noch zu unbestimmt sind, als daß die ukrainischen Unterhändler Verpflichtungen in dieser Richtung übernehmen konnten, die möglicherweise einer späteren besonderen Vereinbarung über die Binnenschiffahrt im Wege gestanden hätten.

Was die Eisenbahnfrage anlangt (Schlußprotokoll zu Artikel 19), so ist nur der erste Absatz der bisherigen Bestimmungen übernommen worden, an den sich die Erklärung anschließt, die Eisenbahnfragen im einzelnen durch ein Sonderübereinkommen später regeln zu wollen. Der Grund für diese Beschränkung lag darin, daß die ukrainischen Unterhändler zu wenig eisenbahntechnische Fachkenntnisse besaßen, um die Tragweite etwaiger weitergehenden Verpflichtungen übersehen zu können, andererseits aber erst nach Festigung der inneren Verhältnisse der Ukraine die entstehenden Bedürfnisse klarer zutage treten werden, so daß es zweckmäßig erschien, alsdann durch ein Sonderübereinkommen diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Nicht unwesentlich ist dabei, daß die Ukraine beabsichtigt, möglichst bald ihr Eisenbahnnetz auf westeuropäische Spur umzunageln, wodurch der Verkehr der Ukraine im Verhältnis zu Mitteleuropa belebt und in neue Richtungen gelenkt werden dürfte.

Der 4. Teil des Schlußprotokolls zum alten deutsch-russischen Handelsvertrag regelte bisher Verkehrsverhältnisse an der gemeinsamen deutsch-russischen Grenze sowie gewisse Erschwerungen, die sich aus der russischen Zollpraxis im Laufe der Zeit ergeben hatten. Soweit die gemeinsamen Grenzverhältnisse in Frage kamen, mußten diese Bestimmungen der Ukraine gegenüber wegfallen, dagegen sind in der Hauptsache alle jene Abreden aufrechterhalten worden, die die Zollpraxis betreffen.

In Ziffer IV des Friedensvertrags ist einerseits vorgesehen, daß die Vereinbarungen, die etwa später auf Grund eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn erfolgen, nicht unter die Meistbegünstigung fallen sollen. Ebenso sollen aus dem Meistbegünstigungsrecht ausgeschlossen bleiben die späteren Anschlüsse unmittelbar oder mittelbar angrenzender dritter Staaten an ein derartiges Zollbündnis.

Auf der andern Seite sind von der Meistbegünstigung ausgenommen die Begünstigungen, welche sich für die Ukraine auf Grund eines Zollbündnisses mit einem unmittelbar oder mittelbar angrenzenden Lande ergeben. Bei dieser Bestimmung mußte berücksichtigt werden, daß die Verhältnisse in Rußland möglicherweise im Laufe der Zeit noch dazu führen werden, daß die einzelnen russischen Teilstaaten, selbst wenn sie selbständig bleiben, sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu einem Zollbund zusammenschließen.

In Ziffer V des Friedensvertrags ist Vorsorge dafür getroffen, daß im neutralen Ausland lagernde, mit einer Verbleibsklausel (d. h. dem Verbote der Weiterveräußerung an die kriegführenden feindlichen Staaten) belegte Waren von dieser Klausel befreit und dadurch dem freien Verkehr wieder zugänglich gemacht werden können. Die Bestimmung hat insofern Bedeutung, als derartige mit einer Klausel belegte Waren, insbesondere in Skandinavien, vielfach bereits durch Kauf deutsches Eigentum geworden sind

Artikel VIII.

Dieser Artikel führt diejenigen Fragen auf, die durch Einzelverträge der Vierbundmächte mit der Ukrainischen Volksrepublik geregelt werden sollen. Dabei

wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Zusatzverträge einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bilden und, soweit dies irgend tunlich ist, gemeinschaftlich mit ihm in Kraft treten sollen. Für den deutschen Zusatzvertrag trifft diese Voraussetzung zu.

Artikel IX.

Um klarzustellen, daß die vertragschließenden Teile die einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrags mit Einschluß derjenigen der Zusatzverträge nicht in der Weise behandeln dürfen, als handele es sich um eine Sammlung selbständiger Einzelverträge, wird ausdrücklich bestimmt, daß die in dem Friedensvertrage getroffenen Vereinbarungen ein unteilbares Ganzes bilden. Die Nichterfüllung einer Bestimmung, die zugunsten der einen Vertragspartei getroffen ist, würde also diese Partei berechtigen, die Erfüllung einer zugunsten der anderen Vertragspartei getroffenen Bestimmung zurückzuhalten, auch wenn die beiderseitigen Zusagen nicht auf demselben Gebiete liegen.

Artikel X.

Der Friedensvertrag ist mehrsprachig abgeschlossen worden. Es gibt keinen ausschließlich maßgebenden Vertragstext; vielmehr finden sich als gleichberechtigte Texte der deutsche, der ungarische, der bulgarische, der türkische und der ukrainische nebeneinander. Damit ist aber nicht gesagt, daß für jede der vertragschließenden Mächte alle fünf Texte in gleicher Weise maßgebend wären; vielmehr bestimmt der Artikel X, daß für die Beziehungen zwischen der Ukraine einerseits und den einzelnen Vierbundsmächten andererseits jeweils nur der ukrainische und der für den anderen Vertragsteil gültige Sprachtext zugrunde zu legen ist. Für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine kommt es hiernach ausschließlich auf den deutschen und den ukrainischen Text an. Ergeben sich bei der Anwendung Widersprüche zwischen den beiden Texten, so würden diese durch ein Zurückgehen auf den Inhalt der Verhandlungen in Brest-Litowsk zu lösen sein. Dabei wird sich aller Voraussicht nach der deutsche Text auch in den Beziehungen mit den übrigen Vierbundsstaaten als besonders wichtig herausstellen, da die deutschen Entwürfe den Verhandlungen zugrunde lagen und der deutsche Text als der zuerst vollendete den Gegenstand der Einigung bildete.

Schlußbestimmung.

Die Ratifizierung des Friedensvertrags mußte schon deshalb vorgesehen werden, weil alle beteiligten Regierungen den Vertrag ihren gesetzgebenden Körperschaften vorlegen wollten. Als Ort für den Austausch der Ratifikationsurkunden ist Wien gewählt worden, und zwar nicht nur wegen seiner geographischen Lage, sondern auch deshalb, weil an den politischen Bestimmungen Österreich-Ungarn hauptsächlich beteiligt war.

B.

Der Deutsch-Ukrainische Zusatzvertrag.

Dieser Zusatzvertrag zum Friedensvertrag behandelt in neun Kapiteln die Aufnahme der konsularischen Beziehungen, die Wiederherstellung der Staatsverträge, die Wiederherstellung der Privatrechte, den Ersatz für Zivilschäden, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Fürsorge für Rückwanderer, die Amnestie, die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und der Schiffsladungen und die Schlußbestimmungen. Die einzelnen Artikel sind so gefaßt, daß sie im wesentlichen ohne weitere Erläuterung verständlich sein dürften; doch sollen zu den wichtigsten Bestimmungen noch einige Bemerkungen gemacht werden.

Erstes Kapitel.

Die Aufnahme der konsularischen Beziehungen ist im Sinne des Hauptvertrags möglichst weitgehend gedacht, so daß die beiderseitigen Konsuln grundsätzlich überall zugelassen werden müssen. Ausgenommen sind nur solche Plätze- oder Gebietsteile, wo erhebliche Teile der Bevölkerung nicht die allgemeine Landessprache sprechen und wo deshalb schon vor dem Kriege keine Konsuln zugelassen waren; diesen Vorbehalt kann aber jeder Vertragsteil dem anderen gegenüber nur insoweit geltend machen, als die Ausnahme auch gegenüber jeder dritten Macht aufrechterhalten wird (Artikel 1 Abs. 1). Überdies mußte Vorsorge getroffen werden, daß während der Fortdauer des Weltkriegs gewisse von ihm besonders betroffene Gebiete des einen Teiles den Konsuln des anderen Teiles bis zum allgemeinen Frieden verschlossen bleiben können (Artikel 1 Abs. 2).

Die Schäden, die während des deutsch-russischen Krieges deutschen Konsuln in der Ukraine oder russischen Konsuln ukrainischer Herkunft in Deutschland zugefügt worden sind, sollen beiderseits ersetzt werden. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Schäden von den staatlichen Organen des Gebiets oder von der Bevölkerung verursacht worden sind; es genügt, daß die schädigende Handlung völkerrechtswidrig war. Die Ersatzpflicht umfaßt Schäden aller Art; sie erstreckt sich auch auf die Beschädigung von Konsulatsgebäuden und konsularischem Inventar (Artikel 2).

Zweites Kapitel.

Die Wiederherstellung der Staatsverträge ist die Grundlage für die Anknüpfung normaler Rechtsbeziehungen zwischen den beiden vertragschließenden Teilen; sie bot bei den Verhandlungen gewisse Schwierigkeiten, weil die Ukrainischen Delegierten die von der Zaristischen Regierung abgeschlossenen Verträge nur zum kleineren Teil kannten, sich auch bei den feindlichen Beziehungen zu der Regierung der Bolschewiki die erforderliche Kenntnis nicht aus den Petersburger Archiven verschaffen konnten. Wenngleich daher der Grundsatz der Wiederherstellung angenommen worden ist (Artikel 3 Abs. 1), so mußten doch gewisse Vorbehalte gemacht werden.

Zunächst hat die Deutsche Regierung die Verpflichtung übernommen, der Ukrainischen Regierung binnen bestimmter Frist alle deutsch-russischen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, soweit sie bei Ausbruch des Krieges noch in Geltung waren, wortgetreu mitzuteilen (Artikel 3 Abs. 2); ein Verzeichnis der hiernach in Betracht kommenden Verträge folgt als Anlage. Jeder Teil hat dann sechs Monate Frist, um die Vertragsbestimmungen zu bezeichnen, die er mit Rücksicht auf die Änderung der Verhältnisse für veraltet hält und nicht gelten lassen will (Artikel 4 Abs. 1). Daraufhin soll eine Kommission die als veraltet bezeichneten Bestimmungen durch zeitgemäße Bestimmungen ersetzen; gelingt ihr dies nicht binnen bestimmter Frist, so ist jedem Teile ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Wird das Rücktrittsrecht nur für einzelne Bestimmungen eines Vertrags ausgeübt, so kann der andere Teil von dem ganzen Vertrage zurücktreten, weil sonst jeder Teil sich darauf beschränken könnte, die dem anderen günstigen Bestimmungen aufzuheben (Artikel 4 Abs. 2).

Anlage 2.

Besondere Regeln waren für die sogenannten Kollektivverträge erforderlich. Solche Verträge sind nach der Auffassung der Deutschen Regierung durch den Krieg nicht aufgehoben, weil sie mit den beteiligten neutralen Mächten für beide Kriegsparteien fortbestehen; sie sind nur zwischen den Kriegsparteien in ihrer Wirkung zeitweilig gehemmt. An sich würden sie daher mit dem Friedensschluß ohne weiteres wieder in Kraft treten. Da jedoch die Ukraine bisher nicht als vertragschließende Partei in den Vertragsurkunden auftrat, ist in dem Friedensvertrag ihr ausdrücklicher Eintritt in die Verträge neben Rußland oder an dessen Stelle vorgesehen. Erfolgt der Eintritt vor der Ratifikation, so tritt der Kollektivvertrag zwischen Deutschland und der Ukraine mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; erfolgt der Eintritt später, so ist der Zeitpunkt des Eintritts entscheidend. Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen über die Kündigung der Verträge hier keine Geltung haben (Artikel 5 Abs. 1).

Ein besonderer Vorbehalt mußte wegen solcher Kollektivverträge gemacht werden, an denen außer Rußland noch andere kriegführende Parteien beteiligt sind. Hier kann erst der Friedensschluß mit den übrigen beteiligten Mächten endgültig über die Fortdauer oder Aufhebung entscheiden (Artikel 5 Abs. 2).

Drittes Kapitel.

Die Wiederherstellung der Privatrechte bildete eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtskommission. Wenn es trotz der Schwierigkeiten, die in der Verschiedenheit der Sprache und des Rechtes sowie in der Neuheit der Aufgabe liegen mußten, zu einem immerhin ausführlichen System der Wiederherstellung gekommen ist, so konnte der Gegenstand doch nicht vollständig erschöpft werden. Es wird daher in verschiedenen Punkten, namentlich auf dem Gebiete der Wechsel- und Scheckrechte, der Valutageschäfte, der Prioritätsrechte auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes, der Behandlung gewisser verwalteter Vermögenswerte noch der Ergänzung bedürfen, für die in den Schlußbestimmungen der Zusammentritt einer besonderen Kommission vorgesehen ist.

Zunächst waren sämtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen aufzuheben, die sich auf dem Gebiete des Privatrechts als Sondergesetze gegen den Feind darstellen. Sie sind in diesen Kapiteln als Kriegsgesetze bezeichnet und ihrem Begriff nach in Artikel 6 näher bestimmt. Dabei ist besonders hervorgehoben, daß im Sinne des Zusatzvertrags als Angehörige der eigenen Kriegspartei außer physischen Personen auch juristische Personen und Gesellschaften gelten, und zwar nicht nur, wenn sie in dem Gebiete dieser Kriegspartei ihren Sitz haben, sondern auch, wenn sie gleich solchen in dem Gebiete der anderen Partei den Kriegsgesetzen unterworfen sind (Artikel 6 Abs. 2).

Alle Schuldverhältnisse privatrechtlicher Art, mag es sich um Geldschulden oder sonstige Vertragsverhältnisse handeln, werden nach Artikel 7 § 1 wiederhergestellt. Doch sehen die folgenden Paragraphen des Artikel 7 und die Artikel 8 bis 11 gewisse Ausnahmen vor. So sind für die Frage, ob Schuldverhältnisse durch die Kriegszustände aufgehoben oder verändert werden, die allgemeinen Landesgesetze maßgebend (§ 2 Abs. 1); für Deutschland würden also die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unmöglichkeit der Erfüllung und die hierfür maßgebende Rechtsprechung des Reichsgerichts ihre Wirksamkeit behalten. Doch dürfen dabei in Deutschland ukrainische Kriegsgesetze als Aufhebungsgründe nicht anders behandelt werden wie deutsche Kriegsgesetze und umgekehrt (§ 2 Abs. 2).

Soweit hiernach Geldforderungen zu erfüllen sind, deren Zahlung nach Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, erhält der Schuldner nach Artikel 7 § 3 eine Zahlungsfrist von drei Monaten seit der Ratifikation des Friedensvertrags. Für die Zeit von der ursprünglichen Fälligkeit bis zur Zahlung sind 5% Jahreszinsen zu entrichten; bis zur Fälligkeit müssen gegebenenfalls die vertragsmäßigen Zinsen gezahlt werden. Der Zinssatz von 5% erscheint mit Rücksicht auf die während des Krieges möglich gewesene Nutzung der zurückgehaltenen Gelder als angemessen und geeignet, einer internationalen Regelung auch bei späteren Friedensschlüssen zur Grundlage zu dienen.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Gläubigerschutzverbände, die sich zum Teil unter Mitwirkung des Reichs in Deutschland gebildet haben, war es angezeigt, eine besondere Bestimmung aufzunehmen, wonach solchen Verbänden, die von der einen Partei anerkannt sind, von den Behörden der anderen Partei die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder ohne weiteres zu gestatten ist. Selbstverständlich werden die landesrechtlichen Vorschriften über den Anwaltszwang dadurch nicht berührt (Artikel 7 § 4).

Neben den privatrechtlichen sollen auch die staatlichen Verbindlichkeiten wiederhergestellt werden. Dies gilt in erster Linie für den öffentlichen Schuldendienst (Artikel 8 Abs. 1). Hierbei war jedoch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Ukraine bisher kein selbständiges Staatsschuldenwesen gehabt hat. Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen haben Gliedstaaten, die sich von einem größeren Ganzen unabhängig machen, dessen öffentliche Schulden zu einem angemessenen Teile zu übernehmen. Da zur Zeit das ganze bewegliche Staatsvermögen Rußlands in den Händen der Petersburger Regierung ist, mußte vor der Festsetzung

des von der Ukraine zu übernehmenden Schuldenbetrags der Volksrepublik Gelegenheit gegeben werden, sich über die Verteilung des Aktiv- und Passivvermögens mit den übrigen Teilstaaten des ehemaligen Russischen Reichs auseinanderzusetzen. Durch eine protokollarische Erklärung ist klargestellt worden, daß die Frist zur Auseinandersetzung spätestens mit dem Eintritt des allgemeinen Friedens abläuft; alsdann muß der ukrainische Anteil selbständig festgestellt werden. Schon jetzt aber ist bestimmt, daß die Ukrainische Volksrepublik deutschen Gläubigern gegenüber jedenfalls die Verbindlichkeiten übernimmt, die Rußland für öffentliche Arbeiten in der Ukraine (z. B. Eisenbahnen) eingegangen ist oder durch Verpfändung von Vermögenswerten in der Ukraine gesichert hat (Artikel 8).

Wichtig ist die Einigung darüber, daß Urheberrechte und gewerbliche Rechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, für das Gebiet der Ukraine wiederhergestellt werden sollen (Artikel 9 Abs. 1). Damit werden auch die Rechte wiederhergestellt, die Deutschen von der Russischen Regierung verliehen waren, aber im Gebiete der Ukraine ausgeübt wurden. Da die Ukraine bisher keine eigene Gesetzgebung über Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte hatte, bedarf die Ausführung dieser Bestimmungen noch besonderer Vereinbarung (Artikel 9 Abs. 3). Soweit derartige Rechte Vermögensbestandteile eines sequestrierten oder liquidierten Unternehmens waren und von dem zuständigen Verwalter dem Gesetze gemäß veräußert worden sind, wird das wohlerworbene Recht dritter Personen gemäß Artikel 11 § 2 geschützt.

Anders verhält es sich mit Grundstücken oder Rechten an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsamen, obligatorischen Rechten auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, mit Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, namentlich mit Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder den Beteiligten sonst durch Zwang entzogen worden sind. Es ist bekannt, daß infolge der russischen Liquidationsgesetze gerade nach dieser Richtung hin deutschen Beteiligten besonders hohe Werte verloren gegangen sind. Alle diese Werte sollen ihnen ohne Rücksicht auf inzwischen begründete Rechte Dritter in vollem Umfang zurückgewährt werden, so daß sie nur verpflichtet sind, diejenigen Vorteile herauszugeben, die sie etwa aus Anlaß der Veräußerung oder Einziehung ihrer Rechte erhalten hatten (Artikel 12 Abs. 1).

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 12 gelten aber nur mit einem gleichartigen Vorbehalt. Nach einem Grundgesetz der Ukrainischen Volksrepublik sind sämtliche Privilegien abgeschafft, Konzessionen vielfach verstaatlicht und die Rechte am Grund und Boden, an den Schätzen unter der Erde und an dem frei aufwachsenden Wald zu Nationaleigentum erklärt worden. Soweit diese Landesgesetzgebung zur Ausführung gelangen und allen Beteiligten gegenüber durchgesetzt werden sollte, wird man sie auch gegenüber den deutschen Berechtigten gelten lassen müssen. Für diesen Fall ist jedoch der Ukrainischen Volksrepublik gegenüber in einer protokollarischen Erklärung deutscherseits ausdrücklich der Standpunkt vertreten worden, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen für verstaatlichte Ver-

mögenswerte von Ausländern unter allen Umständen eine angemessene Entschädigung geleistet werden muß. Im übrigen ist vorgesehen, daß im Falle der Wiederaufhebung der Verstaatlichung die deutschen Berechtigten auf Antrag wieder in ihre Rechte eintreten sollen (Artikel 9 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2).

Eine besondere Bestimmung regelt die Verlängerung der Verjährungsfristen sowie der Fristen zur Vorlegung der Zinsscheine und Gewinnanteilscheine und von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren. Im Hinblick auf die Unsicherheit der Verhältnisse, mit der noch für längere Zeit gerechnet werden muß, sowie im Hinblick auf die Lage der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten werden die Fristen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags erstreckt (Artikel 10).

Schließlich ist noch die Tätigkeit derjenigen Stellen geregelt, die auf jeder Seite kraft der Kriegsgesetze mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden waren. Für die Ukraine kommen hier nur solche Stellen in Betracht, die in ihrem Gebiete eingerichtet worden sind und das verwaltete Vermögen nicht inzwischen an Zentralstellen des übrigen Rußlands, insbesondere an die russische Staatsbank in St. Petersburg abgeführt haben (Artikel 11). Grundsätzlich sind alle verwalteten Vermögensgegenstände auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben (§ 1). Der Verwalter kann dabei den Berechtigten zunächst an die Stellen verweisen, bei denen er das Vermögen angelegt hat. Bis zur Übernahme durch den Berechtigten muß auch nach der Ratifikation des Friedensvertrags für eine behördliche Überwachung seiner Interessen gesorgt werden.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Herausgabe des verwalteten Vermögens, abgesehen von den Bestimmungen des Artikel 12 über Grundbesitz und ähnliche Vermögensgegenstände, wohlerworbene Rechte Dritter unangetastet läßt. Infolgedessen sind auch Zahlungen und ähnliche Leistungen, die öffentliche Verwalter von den Schuldnern angenommen haben, in dem Gebiete der vertragschließenden Teile ebenso zu behandeln, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte, und privatrechtliche Verfügungen dieser Verwalter bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten (§ 2). Über die Tätigkeit aller Stellen, von denen der Artikel 11 handelt, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen (§ 3).

Viertes Kapitel.

Mit den Bestimmungen des dritten Kapitels, wodurch die privatrechtlichen Schuldverhältnisse neu in Geltung gesetzt und die den Angehörigen der vertragschließenden Teile gegenseitig entzogenen Vermögenswerte zurückgegeben werden, ist eine völlige Wiederherstellung der Privatrechte noch nicht erreicht. Denn viele dieser Privatrechte können infolge der Kriegsereignisse nicht wiederhergestellt werden. An ihre Stelle muß daher der Ersatz für die Nachteile treten, die der Krieg den Berechtigten gebracht hat. Gerade auf dem Gebiete des ehemaligen Russischen Reichs sind diese Nachteile besonders zahlreich und schwerwiegend; es war deshalb

eine Hauptaufgabe der deutschen Delegation, den Ersatz für diese sogenannten Zivilschäden in den Verhandlungen durchzusetzen.

So dringlich diese Aufgabe war, so schwierig war ihre Lösung; denn die Ukrainische Delegation verfocht mit Lebhaftigkeit den Gedanken, daß die Maßnahmen, die den Deutschen in Rußland Schaden zugefügt hätten, im wesentlichen auf das Zaristische Regiment und seine Organe zurückzuführen seien, die von der Ukrainischen Volksrepublik in ihren Methoden mißbilligt und bekämpft wurden. Aus diesem Grunde wollte die Delegation eine Verpflichtung zum Schadenersatz für die Ukrainische Volksrepublik nicht anerkennen; dazu kam die schon früher erörterte Schwierigkeit, daß der neue Staat in das Vermögen des Russischen Kaiserreichs noch nicht nachgefolgt ist, daß vielmehr alles bewegliche Reichsvermögen von der Großrussischen Regierung nach St. Petersburg weggeführt worden war.

Wenn es trotzdem gelungen ist, den Grundsatz von der Wiedergutmachung der Zivilschäden zur Anerkennung zu bringen, so ist dies dem Sinne für Recht und Billigkeit zuzuschreiben, der die beteiligten Delegationen gleichermaßen beseelte. Es erschien ausgeschlossen, daß das Unrecht ungesühnt bleiben sollte, das friedlichen Privatpersonen durch gehässige Sondergesetze, durch rechtswidrige Maßnahmen von Behörden oder durch Gewaltakte der Bevölkerung ohne jede Kriegsnotwendigkeit zugefügt worden ist.

Naturgemäß konnte den Deutschen, die in der Ukraine Kriegsschäden erlitten haben, ebensowenig ein unbedingter Ersatz zugesichert werden, wie dies für die Deutschen in der Heimat möglich ist. Der Artikel 13 beschränkt daher den Ersatzanspruch auf die Schäden, die Privatpersonen infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen (vergl. Artikel 9) oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen (vergl. Artikel 11) erlitten haben, und stellt diesen Schäden diejenigen gleich, die ihnen während des Krieges außerhalb der Kriegsgebiete von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind. Nicht mitumfaßt sind also z. B. die Schäden, die durch die Zahlungsverbote entstanden sind (vergl. Artikel 7 § 3); hier behält es bei der fünfprozentigen Verzinsung sein Bewenden. Auch ist an anderer Stelle ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein soll, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen (Artikel 7 § 2 Abs. 2 Satz 2). Militärische Maßnahmen oder Gewaltakte, die innerhalb des Kriegsgebiets geschehen sind, werden den betroffenen Privatpersonen der einen Partei von der andern nicht ersetzt, da sie unter die Kriegsschäden fallen, auf die beide Parteien gemäß Artikel V des Hauptvertrags gegenseitig verzichtet haben. Sind aber die Maßnahmen oder Gewaltakte außerhalb des Kriegsgebiets erfolgt, so kommt es nicht darauf an, ob die staatlichen Organe, von denen sie ausgingen, der früheren oder der gegenwärtigen Regierung angehörten.

Die Durchführung der hier aufgestellten Grundsätze mußte gemäß denselben Erwägungen, die zu dem Vorbehalte des Artikel 8 geführt haben, bis zu dem

Zeitpunkt zurückgestellt werden, wo sich die Ukrainische Volksrepublik mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Reichs auseinandergesetzt haben wird (Artikel 13 Abs. 2). Auch hier ist als äußerster Termin für die Übernahme eines angemessenen Teiles der Ersatzpflicht der allgemeine Friedensschluß protokollarisch festgesetzt worden.

Fünftes Kapitel.

Zur Ausführung des in Artikel VI des Friedensvertrags vorgesehenen Austauschs der Kriegsgefangenen mußten mehrere Sondervorbehalte für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine getroffen werden. Dabei konnte man sich an die Bestimmungen anschließen, die bereits von der Petersburger Kommission getroffen worden waren und in der Durchführung begriffen sind (Artikel 14 § 1). Diese Bestimmungen beziehen sich aber nur auf die dienstuntauglichen Kriegsgefangenen; wegen der übrigen bedurfte es ergänzender Bestimmungen. In der Hauptsache ist die Aufgabe der Ergänzung einer Kommission übertragen worden, die in Brest-Litowsk zusammentreten soll; sie regelt die Zeiträume, in denen der Austausch vor sich gehen soll, und dessen übrige Einzelheiten. Insbesondere wird sie für eine angemessene und menschenwürdige Art der Heimbeförderung sorgen; auch liegt ihr die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen ob (§ 3).

Bei der Entlassung ist den Kriegsgefangenen das Privateigentum zurückzuerstatten, das ihnen von den Behörden des Aufenthaltsstaats abgenommen worden ist; doch sind Schriftstücke militärischen Inhalts ausgenommen, da ihre Bekanntgabe in anderen Ländern dem Aufenthaltsstaate nachteilig sein könnte, solange sich dieser noch im Kriege befindet. Der noch nicht ausbezahlte oder verrechnete Teil des Arbeitsverdienstes ist den Kriegsgefangenen gleichfalls bei der Entlassung auszuhändigen (§ 2).

Auf der anderen Seite haben beide Parteien den völkerrechtlichen Grundsatz anerkannt, daß jeder Teil die Aufwendungen für seine kriegsgefangenen Angehörigen, die der andere Teil gemacht hat, diesem ersetzen muß. Von einer Aufstellung der beiderseitigen Aufwendungen und ihrer Verrechnung gegeneinander ist aber im Hinblick auf die Gefangenenzahlen abgesehen worden. Diese Zahlen sind kaum festzustellen; auf deutscher Seite nicht, weil es bisher eine ukrainische Staatsangehörigkeit nicht gab und eine Unterscheidung der russischen Kriegsgefangenen nach der Angehörigkeit zum großrussischen oder zum ukrainischen Staate zur Zeit undurchführbar ist; auf ukrainischer Seite nicht, weil andauernd deutsche Kriegsgefangene aus großrussischen oder sibirischen Gebieten in der Ukraine eintreffen und von dort nach Deutschland heimgeschafft werden sollen. Hiernach ergab sich die Aufrechnung als naturgemäße Lösung.

Auch für die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen hat die nach Artikel 14 einzusetzende Kommission die näheren Bestimmungen zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen (Artikel 15 § 1 Abs. 2). Die Heimbeförderung soll tunlichst bald und unentgeltlich erfolgen, aber nur mit Zustimmung des bisher

Internierten oder Verschickten. Wünscht er in dem Aufenthaltsstaat zu bleiben, so ist ihm dies zu gestatten, soweit nicht besondere Gründe für seine Ausweisung vorliegen; auch steht es ihm frei, sich in ein drittes Land zu begeben (§ 1 Abs. 1).

Umgekehrt können Zivilangehörige des einen Teiles, die bei Kriegsausbruch in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten, dorthin zurückkehren, soweit ihnen nicht aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates der Zutritt versagt wird. Ein solcher Grund wird immer als vorliegend erachtet, so lange sich der andere Teil noch in Kriegszustand befindet. Für die Rückkehr sind erleichterte Bedingungen wegen des Personenausweises vereinbart (§ 2).

Eine weitere Bestimmung gewährt den Angehörigen des einen Teiles, die im Gebiete des anderen Teiles eine Erwerbstätigkeit ausübten und daran infolge des Krieges gehindert worden sind, einen entsprechenden Erlaß von Auflagen, Abgaben, Steuern und Gebühren mit der Maßgabe, daß bereits erhobene Beträge binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zurückzuzahlen sind (Artikel 16 Abs. 1). Dieser Abgabenerlaß wird in Anwendung des bei der Erläuterung des dritten Kapitels erwähnten, in Artikel 6 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes auch solchen Erwerbsgesellschaften gewährt, deren Betrieb im Gebiete des einen Teiles infolge des Krieges geruht hat, weil Angehörige des anderen Teiles daran beteiligt waren (Artikel 16 Abs. 2).

Die neueren Friedensverträge enthalten regelmäßig Bestimmungen über die pietätvolle Fürsorge für die Grabstätten der Krieger, die in Feindesland gefallen oder verstorben sind. Bei Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den gegenwärtigen Vertrag mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß auch internierte oder verschickte Zivilpersonen in großer Zahl ihr Grab in Feindesland gefunden haben. Der Artikel 17 enthält lediglich die grundsätzlichen Bestimmungen, während die Regelung der zahlreichen Einzelfragen, z. B. über die Exhumierung, weiterer Vereinbarung vorbehalten bleiben soll.

Sechstes Kapitel.

Nicht nur in Großrußland, sondern auch in der Ukraine sind die sogenannten deutschen Kolonisten, d. h. Bauern deutschen Stammes, aber russischer Staatsangehörigkeit, wegen ihrer Abstammung in ihren Rechten schwer geschädigt und vielfach mit größter Grausamkeit von Haus und Hof vertrieben worden. Es besteht ein dringendes Interesse des Reichs daran, daß diese Volksgenossen nicht im Elend untergehen, sondern Gelegenheit finden, in der alten Heimat ein neues Leben aufzubauen. Wenn auch der Umstand die Verhandlungen wesentlich erschwerte, daß hier der einen Partei zugemutet wird, über eigene Angehörige eine internationale Verpflichtung gegenüber der anderen Partei einzugehen, so überzeugten sich die ukrainischen Delegierten doch, daß das deutsche Eintreten für das Schicksal der wegen ihres Deutschtums verfolgten russischen Angehörigen der Billigkeit entspricht. Die Fassung des sechsten Kapitels wahrt übrigens die Gegenseitigkeit, da Deutschland selbstverständlich bereit sein muß, Deutschen die Rückwanderung

nach der Ukraine zu gestatten, wenn sie etwa wegen ihrer Abstammung aus dem dortigen Gebiete darum nachsuchen.

Im einzelnen ist Vorsorge getroffen, daß den Rückwanderern von den Behörden ihres bisherigen Staates keine Schwierigkeiten gemacht werden, daß sie mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres künftigen Heimatstaats frei verkehren können und wegen der Rückwanderung keinerlei wirtschaftliche Nachteile erleiden. Vor allem dürfen sie ihr Vermögen frei liquidieren und den Erlös oder, soweit die Landesgesetze es gestatten, das Vermögen selbst mit sich nehmen; auch ist dafür gesorgt, daß sie nicht etwa durch den Zwang zur Einhaltung langfristiger Pachtverträge in der Ausübung des Rückwanderungsrechts behindert werden (Artikel 18, 19).

Das Rückwanderungsrecht kann in einer Frist von zehn Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags ausgeübt werden. Eine solche Frist erschien erforderlich, weil manche der verschickten Kolonisten erst nach geraumer Zeit von ihrem Rechte Kenntnis erhalten und so in der Lage sein werden, die Vorteile und Nachteile seiner Ausübung gegeneinander abzuwägen (Artikel 18 Abs. 1). Mit dem Rückwanderungsrecht ist folgerichtig das Recht auf Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande verknüpft (Artikel 18 Abs. 2 Satz 1); dagegen hat sich eine Verpflichtung des bisherigen Heimatstaats zum Ersatz der vor der Rückwanderung dem Kolonisten zugefügten Schäden nicht durchsetzen lassen. Indes hat die Ukrainische Delegation amtlich erklärt, daß die Ukrainische Volksrepublik diese Kolonisten in Ansehung des Ersatzes der ihnen während des Krieges in ungerechter Weise zugefügten Schäden ebenso behandeln würde wie die ukrainischen Staatsangehörigen.

Siebentes Kapitel.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung von Straffreiheit für gewisse mit den Kriegsereignissen zusammenhängende Handlungen sind von dem Wunsche eingegeben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem ukrainischen Volke zu fördern und die bisherigen Gegensätze soweit irgend möglich in Vergessenheit zu bringen. Und zwar ist im Artikel 20 eine Amnestie für die feindlichen Ausländer und im Artikel 21 eine solche für Inländer vorgesehen, während im Artikel 22 weitere Vereinbarungen vorbehalten werden. Soweit hiernach die Staatsangehörigkeit von Bedeutung ist, wird für deren Beurteilung der Zeitpunkt der Ratifikation des Friedensvertrags maßgebend sein müssen.

Es erscheint als ein Gebot der Menschlichkeit, daß diejenigen strafbaren Handlungen, welche die Kriegsgefangenen oder die internierten oder verschickten Zivilpersonen in dem gegnerischen Lande begangen haben, von den Behörden dieses Landes nach der Herstellung des Friedens nicht weiter verfolgt oder bestraft werden; denn diese Personen haben in der Regel unter den seelischen Eindrücken

der Gefangenschaft gehandelt und sind überdies nicht selten unverhältnismäßig hart bestraft worden. Diese Erwägungen sind im Artikel 20 §§ 1, 2 berücksichtigt.

Des weiteren liegt es im Wesen des Verständigungsfriedens, daß Angehörige des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles nicht weiter verfolgt werden, wenn sie zugunsten ihres Vaterlandes gehandelt und dabei die Gesetze der Gegenpartei verletzt haben. Der Artikel 20 § 3 sieht daher in seinem ersten Teile für solche Fälle Straffreiheit vor, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um eine politische Straftat im technischen Sinne handelt und ob die Tat während des Krieges oder schon vor Kriegsausbruch begangen ist. Im zweiten Teile dieses Paragraphen ist ferner Straffreiheit vereinbart für Verstöße gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer ergangenen Ausnahmegesetze, also insbesondere gegen die im dritten Kapitel behandelten Kriegsgesetze auf dem Gebiete des Privatrechts.

Im § 4 ist bestimmt, daß die Straffreiheit nicht in Anspruch genommen werden kann für Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrags begangen sind.

Der § 5 Satz 1 erläutert die Tragweite der zu gewährenden Straffreiheit. Hiernach ist von der Ratifikation des Friedensvertrags an eine Untersuchungs- oder Strafhaft wegen der unter die Amnestiebestimmungen fallenden Handlungen nicht mehr statthaft. Die Interessen des amnestierenden Staates erscheinen durch die Möglichkeit der Ausweisung der amnestierten Personen im allgemeinen hinreichend gewährleistet. Nur für Kriegsgefangene, deren Abschiebung nicht immer sogleich möglich sein wird, mußte die im Satz 2 enthaltene Sonderbestimmung vorgesehen werden, wonach sie, soweit es sich um bestimmte Straftaten besonders schwerer Natur handelt, bis zu ihrer Entlassung in Haft gehalten werden können. Selbstverständlich bleibt in den Fällen des Artikel 20 die Möglichkeit offen, daß die amnestierten Personen in ihrem Heimatstaate bestraft werden, soweit dessen Gesetze es zulassen.

Die im Artikel 21 §§ 1, 2 angeführten Fälle der Amnestierung von Inländern finden ihre Begründung in der Tatsache, daß es sich um Verfehlungen handelt, die im Machtbereiche des Gegners und daher in der Regel mehr oder weniger unter dessen Einfluß begangen sind.

Im § 3 sind die Bestimmungen des Artikel 20 über die Tragweite der Straffreiheit für anwendbar erklärt. Darüber hinaus ist noch vereinbart, daß über die beteiligten Personen und ihre Familien weitere Rechtsnachteile nicht verhängt werden dürfen. Eine entsprechende Vereinbarung konnte für die Fälle des Artikel 20 nicht getroffen werden, weil dadurch das Recht, die für die Staatssicherheit gefährlichen Ausländer auszuweisen, in einer nicht erträglichen Weise beschränkt worden wäre. Übrigens wäre es nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht angängig, die gemäß Artikel 20 amnestierten Ausländer wegen der in Rede stehenden Handlungen auf administrativem Wege in ihren privaten Vermögensrechten zu beeinträchtigen.

Nicht anwendbar auf die Fälle des Artikel 21 ist die Bestimmung des Artikel 20 § 4 über die zeitliche Begrenzung der Straffreiheit, da diese Begrenzung

in den Fällen des Artikel 21 nicht durch die Ratifikation des Friedensvertrags, sondern durch die Dauer der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschickung (§ 1) oder der Okkupation (§ 2) gegeben ist.

Bei den Verhandlungen über die Amnestiefragen bestand Einigkeit darüber, daß es wünschenswert sei, die Straffreiheit noch auf weitere Fälle zu erstrecken. Der Abgrenzung dieser Fälle stellten sich aber Schwierigkeiten entgegen, insbesondere infolge des Umstandes, daß sich beide vertragschließende Teile noch mit anderen Mächten in Kriegszustand befinden. Der Abschluß weiterer Vereinbarungen über die Straffreiheit wurde daher vorbehalten.

Achtes Kapitel.

Die in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich die Embargoschiffe, d. h. die Schiffe, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des Gegners lagen, und die Prisenschiffe, d. h. die Schiffe, die als Prisen aufgebracht und in einem Hafen des Nehmestaats eingebracht oder versenkt worden sind; entsprechendes gilt von den Schiffsladungen. Die Fälle der ersten Gruppe sind im Artikel 23, die der zweiten Gruppe im Artikel 24 geregelt. Die Artikel 25, 26 enthalten Bestimmungen über die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen.

Unter Kauffahrteischiffen eines vertragschließenden Teiles im Sinne dieses Kapitels sind an sich solche Kauffahrteischiffe zu verstehen, welche die Flagge dieses Teiles in dem Zeitpunkt führten, wo sie in die Gewalt des Gegners gerieten. Für die ukrainische Seite wird es überdies darauf ankommen, ob ein Kauffahrteischiff russischer Flagge in einem jetzt zur Ukraine gehörenden Hafen beheimatet war.

Die im Artikel 23 vorgesehene Behandlung der Embargoschiffe entspricht dem Sechsten Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907. Was die nach Artikel 2 dieses Abkommens für angeforderte Schiffe zu zahlende Vergütung betrifft, so mußte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Anforderung und Benutzung deutscher Schiffe in den Häfen des Schwarzen Meeres in der Regel nicht durch die Ukrainische Regierung, sondern durch die Regierung des ehemaligen Russischen Kaiserreichs erfolgt ist. Die Regelung der Vergütung wurde daher einer besonderen Vereinbarung vorbehalten, über deren Zeitpunkt die gleichen protokollarischen Erklärungen abgegeben wurden wie hinsichtlich der entsprechenden Vorbehalte in den Artikeln 8, 13 des Zusatzvertrags. Dabei wurde indes ausdrücklich festgestellt, daß die Ukrainische Volksrepublik für deutsche Embargoschiffe, die von ihr oder auf ihre Veranlassung benutzt worden sind, eine entsprechende Vergütung ohne weiteres leisten wird.

Die Bestimmungen des Artikel 24 über die als Prisen aufgebrachten Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen gehen davon aus, daß es zur Vermeidung langwieriger Streitigkeiten und Reibungen geboten ist, auf eine Wiederaufrollung der

durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen prisengerichtlichen Verfahren zu verzichten. Diese Regelung ist auch in den meisten Friedensverträgen der neueren Zeit getroffen worden, beispielsweise im Artikel 13 des Frankfurter Friedens.

Die mannigfachen Fragen technischer Art, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 23, 24 voraussichtlich ergeben werden, ließen es zweckmäßig erscheinen, eine gemischte Kommission mit neutralem Vorsitzenden zu ihrer Lösung zu berufen (Artikel 25).

Die außergewöhnlichen Verhältnisse, die der Weltkrieg auf dem Gebiete der Seeschiffahrt geschaffen hat, und die mit dem Abschluß eines Sonderfriedens nicht sogleich verschwinden, werden unter Umständen dazu führen, daß Kauffahrteischiffe einer bisher feindlichen Flagge nicht in der Lage sind, von der vertragsmäßig zugesicherten Befugnis zur Heimreise Gebrauch zu machen, wenn ihnen die Behörden des Aufenthaltsstaats dabei nicht Entgegenkommen beweisen. Dies gilt beispielsweise für die Beschaffung von Bunkerkohlen, die Gewinnung von Lotsen und die zur Vermeidung von unterseeischen Minen erforderlichen Maßnahmen. Im Artikel 26 sichern sich daher die vertragschließenden Teile gegenseitig jedes mögliche Entgegenkommen in dieser Hinsicht zu.

Neuntes Kapitel.

Von den Schlußbestimmungen ist die des Artikel 27, wonach der Zusatzvertrag einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, und die ihn betreffenden Ratifikationsurkunden zugleich mit den Ratifikationsurkunden des Friedensvertrags ausgetauscht werden sollen, bereits im Zusammenhang mit den gleichartigen Bestimmungen des Hauptvertrags erörtert worden. Das Gleiche gilt von Artikel 28 Abs. 1, der das gleichzeitige Inkrafttreten des Zusatzvertrags und des Friedensvertrags vorsieht.

Der Zusatzvertrag bedarf aber teils auf Grund besonderer Vorbehalte (vergl. Artikel 9 Abs. 3, Artikel 17, Artikel 22), teils wegen des vorläufigen Charakters der in ihm enthaltenen Regelungen (vergl. z. B. Artikel 7 § 3, Artikel 8, Artikel 11) ergänzender Bestimmungen, die nur auf Grund von Verhandlungen unter Zuziehung von Sachverständigen beider Teile getroffen werden können. Die zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission soll nach Artikel 28 Abs. 2 binnen vier Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags an einem Orte zusammentreten, der mit Rücksicht auf die noch ungeklärten Verhältnisse späterer Bestimmung vorbehalten ist.

Anlage 1.

Deutsch-russischer Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1894/1904.

Die auf Grund des Friedensvertrages vom 9. Februar 1918 im wechselseitigen Verkehr mit der Ukrainischen Volksrepublik wegfallenden Bestimmungen sind klein, die neu hinzutretenden Bestimmungen gesperrt gedruckt.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Teile, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgendeiner fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgendeiner Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Die dreijährige Frist, die durch den Kaiserlich Russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für die deutschen Reichsangehörigen auf zehn Jahre verlängert.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Munizipaldiensten, mit Ausnahme der Vormundschaft, nicht verpflichtet sein; ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfalle oder infolge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgendwelchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten, sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Immobilien obliegen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den

gleichartigen Gesellschaften irgendeines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 5 (alte Fassung).

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten.

Artikel 5 (neue Fassung).

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln, insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit, ergehen könnten.

Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche im Deutschen Reiche, und die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- oder kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 7*).

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vorteil der Staatskasse eine neue innere Steuer oder Akzise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Akzise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Hervorbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 9.

Bei der Ausfuhr von Waren aus einem der beiden Länder nach dem anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem andern zuteil werden.

Artikel 10.

Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile auf einem den Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe (Durchfuhrabgabe) frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 11 (alte Fassung).

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 km Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten,

---

*) Die Vertragstarife, welche unverändert bleiben, sind hier nicht abgedruckt worden.

2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen Begünstigungen, auf welche Gebietsteile im übrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung finden,

3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Doch soll die deutsche Einfuhr in gleicher Weise alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen mitgenießen.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrags zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom 26. April / 5. Mai 1838 noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

Artikel 11 (neue Fassung).

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster aller Art, aber keine Waren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind. binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden, und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Artikel 12 a (alte Fassung).

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit der Kaiserlich Deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

Artikel 12a (neue Fassung).

a) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der Ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten.

b) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklaration vom 23./11. Juli 1873 auch in Zukunft maßgebend sein.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland, und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne weiteres und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten,

b) in betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes be-

stimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgendwelche Gefälle zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für den Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Be-

leuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, sollen, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Artikel 19.

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzten Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 10. Februar / 29. Januar 1894.

Schlußprotokoll.

Erster Teil.

Zum Vertragstext.

Zu Artikel 1.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht und Bestandteile des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile sind, die im Begriffe sind, sich im Gebiete des anderen Teiles niederzulassen, sollen in dem letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Die deutschen Berufskonsulate und die Beamten der diplomatischen sowie der gedachten konsularischen Vertretungen, die von der Deutschen Regierung nach Rußland entsandt sind, sollen sowohl für die Zeitungen wie für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Die nach Artikel 2 des Vertrags zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 den Konsulatsbeamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen werden auch den den deutschen Konsulaten in Rußland beigegebenen Spezialbeamten sowie den Agenten des russischen Finanzministeriums und ihren Sekretären (oder Attachés) in Deutschland zugestanden.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen beider Teile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf das Paßvisa der deutschen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Deutschen wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 km Geltung haben, und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage vom Tage der Ausfertigung an gerechnet benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt

werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und in Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen auch an Israeliten verabfolgt werden.

Die russischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, sollen wie bisher kostenfrei mit Legitimationspapieren, gültig vom 1. Februar bis 20. Dezember neuen Stils, versehen werden.

Auch diese Papiere sollen in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Zu Artikel 3.

Soweit die Angehörigen eines dritten Staates auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die deutschen Reichsangehörigen in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nichtdeutsche Minderjährige dieselbe Vergünstigung genießen.

Zu Artikel 5.

Die von der Deutschen Regierung gegenüber der russischen Einfuhr getroffenen veterinären Maßnahmen können nicht in strengerer Form eingeführt werden als diejenigen gegenüber von Staaten, welche sich hinsichtlich der Tierseuchen und der veterinären Einrichtungen in demselben Zustande befinden wie Rußland.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die veterinären Abmachungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Die Zahl der lebenden Schweine, deren Einfuhr nach Oberschlesien auf Grund der bestehenden Bestimmungen zugelassen ist, wird auf 2 500 Stück wöchentlich erhöht.

Fleisch, welches im Sinne des deutschen Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 als zubereitet anzusehen ist, wird zur Einfuhr nach Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zugelassen werden.

Die in den Absätzen 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung enthaltenen Zugeständnisse können zeitweise widerrufen oder aufgehoben werden, wenn außergewöhnliche Gründe veterinärpolizeilicher Natur dies notwendig machen.

Die Russische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags weder Ausfuhrzölle auf rohes oder behauenes Holz, soweit dasselbe in Nummer 6 des Verzeichnisses der Ausfuhrzölle nicht besonders benannt ist, einzuführen, noch die Ausfuhr derartigen Holzes zu verbieten.

Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungszoll eingeführt werden darf.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich ihrerseits, an keiner Grenze des Deutschen Reiches andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 25t, 33d und 33e des Deutschen Zolltarifs), für welche Waren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 6.

Der Deutsche Bundesrat wird während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages von seinem Rechte, die Genehmigung zur Errichtung von gemischten Getreidetransitlagern in Königsberg, Danzig, Altona, Mannheim und Ludwigshafen zu widerrufen, keinen Gebrauch machen.

Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen, und zwar 1 000 ℳ Gold als Gegenwert von 462 Rubel (1 Rubel = $^1/_{15}$ Imperial). In dem gleichen Verhältnisse werden die russischen Zollämter die deutschen Reichsbanknoten bei Zollzahlungen annehmen.

Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waren, wenn diese je nach ihrem Herkunftsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen, zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bearbeitung die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Teile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beengen.

Zu Artikel 12.

Um in Rußland das im Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die daselbst benannten Personen mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zugunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Wenn die mit den vorstehend erwähnten Gewerbescheinen versehenen Personen das in Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht durch in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ausüben wollen, so müssen diese Handlungsreisenden außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird.

Die in Absatz 1 der gegenwärtigen Bestimmung vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbeschein zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrags der Gebühren dafür wird ein Unterschied zwischen den Personen der christlichen Religion und denjenigen der mosaischen Religion nicht gemacht werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die deutschen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen und örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.

Die deutschen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Landesgrenzen schneidenden Flußläufen nach Rußland fahren, um später nach Deutschland zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolls nach Rußland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Deutschland ausgeführt werden müssen, wird auf zwei Jahre von dem Tage ihres Eingangs nach Rußland an festgesetzt. Wenn das Schiff in Rußland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst verbleibt, ist der betreffende Eingangszoll dafür zu entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden, wenn das Schiff durch vom Willen des Schiffsführers nicht abhängige Umstände, wie niedriger Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie oder andere ähnliche Ursachen, zurückgehalten wird. Der Eingangszoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zugrunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthalts des Schiffes in Rußland wird der Schiffseichschein von den russischen Zollbehörden in Verwahrung genommen.

Die deutschen Passagierdampfer auf dem Niemen werden bis Georgenburg zugelassen, und die russischen Passagierdampfer werden bis Schmalleningken zugelassen und können in diesem Hafen überwintern.

Die Abstempelung der Frachtbriefe und Konnossemente über die Ladung der nach Deutschland bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt.

Zu Artikel 19.

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, tunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche direkte Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser), Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittelung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russrschen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den obenerwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten deutschen und russischen Bahnen verteilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach dem russischen Vorschriften unter die beteiligten Linien verteilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Teilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtverteilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Verteilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Teile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

Zu Artikel 19 (neue Fassung).

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, tunlichst unterstützen. Zu diesem Zwecke sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.

Zu Artikel 20.

Der zwischen beiden vertragschließenden Teilen bestehende Konsularvertrag vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.

III. Vierter Teil.*)

Zu den Zollreglements.

§ 1.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, anzuerkennen, daß die russischen Zollämter erster Klasse in Kroettingen und in Praszka in Ämter zweiter Klasse und das Nebenzollamt in Sluziew in einen Übergangspunkt umgewandelt werden können, wenn diesen Ämtern die für sie in der beigefügten Liste besonders vereinbarten Befugnisse belassen werden.

Im übrigen wird die Kaiserlich Russische Regierung den bestehenden Ämtern nicht nur den Rang und die Befugnisse belassen, die sie augenblicklich besitzen, insbesondere den Zollämtern erster Klasse in Slupze und in Herby, dem Zollamt dritter Klasse in Petrikau, den Nebenzollämtern in Tworki und in Zakrzewo und den Übergangspunkten in Degutzky, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo, Skulsk und in Gostinczyk, sondern sie wird auch den Rang einiger bestehender Ämter erhöhen und ihnen weitere Befugnisse beilegen sowie einige neue Ämter an Orten errichten, die mit solchen noch nicht versehen sind.

In Ausführung des Vorstehenden werden:

1. die Zollämter dritter Klasse in Dobrzyn und in Modrzejewo zum Range von Zollämtern zweiter Klasse,
   die Nebenzollämter in Paschwenty, Wladislawowo, Wilczyn, Gola und in Podlenka sowie der Übergangspunkt in Radziejewo zum Range von Zollämtern dritter Klasse erhoben,
2. Übergangspunkte in Kirkily, Kibarty und in Pelty errichtet,
3. die in der beigefügten Liste genannten Ämter in Ayszehnen, Kirkily, Wladislawowo, Czarnowka, Dombrowo, Karw, Osiek, Dobzyn, Radziejewo, Wilczyn, Peisern, Gola, Podlenka, Gniazdow, Nezdara, Czeladz und in Modrzejewo mit den in der erwähnten Liste für jedes dieser Ämter besonders bezeichneten Befugnissen ausgestattet werden.

Diese Befugniserweiterungen werden sobald als möglich und jedenfalls im Laufe des der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags folgenden Jahres erfolgen.

Der Übergangspunkt in Kibarty bleibt gleichzeitig Ansageposten für das Zollamt erster Klasse in Wirballen.

Die Zollämter zweiter und dritter Klasse und die Nebenzollämter werden die Befugnis zur Zollabfertigung

1. der im Zirkulare des Zolldepartements vom 31. Januar 1900 Nr. 2154 bezeichneten Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte,
2. der in den Nummern 41, Absätze 1, 2 und 3, 89 und 103, Absatz 1 des russischen Zolltarifs, benannten Waren

erhalten.

Alle diese Zugeständnisse werden unter der Bedingung bewilligt, daß Deutschland gegenüber den russischen Zollämtern und Übergangspunkten Ämter oder Grenzaufsichtsposten als deutsche Übergangsstationen errichtet und unterhält und sie mit gleichwertigen Befugnissen ausstattet. Im besonderen wird das deutsche Zollamt in Zoll-

---

*) Anmerkung: Der zweite und der dritte Teil des Schlußprotokolls des Vertrags von 1894 sind bereits durch den Zusatzvertrag von 1904 weggefallen.

haus Gurzno gegenüber von Karw bei der Grenze belassen und nicht in die Stadt Gurzno verlegt werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich schließlich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den anderen auch während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Erniedrigung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teiles gebracht werden.

§ 2.

Die Befugnis zur Abfertigung von deutschen Gütern im Transit durch Rußland soll den russischen Zollämtern erster Klasse, welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, erteilt werden, nämlich:

Tauroggen gegenüber Tilsit,
Wirballen gegenüber Eydtkuhnen,
Grajewo gegenüber Prostken,
Alexandrowo gegenüber Thorn,
Neschawa gegenüber Thorn,
Szczypiorno gegenüber Skalmierzyce,

unter der Bedingung, daß auf diese Transitabfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird andererseits vorausgesetzt, daß die Befugnis zur Abfertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

Eine gleiche Befugnis ist ebenso dem deutschen Nebenzollamt I. Klasse in Preußisch-Herby beigelegt worden, und diese Befugnis wird ihm belassen werden, solange als das russische Zollamt I. Klasse in Russisch-Herby mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.

§ 3.

Die Befugnis zur Überweisung von Waren unter Zollkontrolle an andere Ämter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

§ 4.

Die Befugnis zur Rücksendung nicht verzollter Waren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter —, abgesehen von den Ämtern an Eisenbahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden:

Tauroggen,
Georgenburg,
Neschawa,
Szczypiorno,
Weruschewo.

§ 5 (neue Fassung).

Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Län-

der an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

§ 5 (alte Fassung).

Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der nachbezeichneten Festtage:

A. In Rußland.

I. Feste des Kaiserlichen Hauses: Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.

II. Bewegliche Feste: Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, Ostermontag und Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, Pfingstmontag.

III. Unbewegliche Feste:
1. Januar (Neujahr),
6. „ (Heilige drei Könige),
2. Februar (Lichtmeß),
25. März (Mariä Verkündigung),
9. Mai (St. Nikolaus),
29. Juni (St. Peter und Paul),
6. August (Verklärung),
15. „ (Himmelfahrt),
29. „ (Enthauptung Johannis des Täufers),
8. September (Mariä Geburt),
14. „ (Kreuzerhöhung),
26. „ (Johanni),
1. Oktober (Schutz der Heiligen Jungfrau),
22. „ (Unsere Liebe Frau von Kasan),
21. November (Mariä Opfer),
6. Dezember (St. Nikolaus),
25., 26. u. 27. Dezember (Weihnachten).

IV. Im Königreich Polen und einigen Grenzgouvernements, wo der größere Teil der Bevölkerung katholisch ist, ruht die Arbeit auch während der ersten Tage der großen Feste des römisch-katholischen Kalenders, ebenso zu Fronleichnam und an Allerheiligen.

B. In Deutschland.

Der Neujahrstag, der Buß- und Bettag — der Mittwoch vor dem letzten Sonntag im November —, Karfreitag, Himmelfahrt, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

§ 6.

Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämkern dritter Klasse, den Nebenzollämtern und den Übergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

§ 7.

Zollpflichtige Waren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitze einer ordnungsmäßigen Legitimation zur Überschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklariert werden können, und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, und daß die Gesamtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

fünfzehn Rubel für die Einfuhr nach Rußland, und
fünfunddreißig Mark für die Einfuhr nach Deutschland.

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Übergangspunkte das Recht haben, Mundvorräte (mit Ausnahme von Branntwein und anderen geistigen Getränken) sowie auch Erzeugnisse, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

§ 8.

Der Mundvorrat der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Branntwein und andere geistige Getränke, Tee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.

§ 8a.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Flußschiffe (vergleiche Schlußprotokoll 1. Teil zu Artikel 13, Absätze 2 bis 5) werden Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, welche zur Zeit der Einfuhr zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung vorübergend nach Rußland von Personen eingeführt werden, die den russischen oder deutschen Zollbehörden bekannt sind, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolls oder Sicherheitsstellung für diesen Zoll eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fuhrwerkes verpflichtet, dasselbe binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung der Verpflichtungsscheine soll unentgeltlich und ohne jede Gebührenerhebung erfolgen.

§ 9.

Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Memeldampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle, zusammengestellt ist.

§ 10.

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Landwege nach Rußland wird keine besondere Deklaration gefordert, sofern die Waren von Frachtbriefen begleitet sind. Es genügt in diesem Falle die Vorzeigung der Frachtbriefe bei dem Eingangsamte. Die Zahl der Pferde und der Fahrzeuge, aus denen sich der Transport zusammensetzt, sowie die Gesamtzahl der Frachtbriefe und der Kolli sind alsdann auf einem der Frachtbriefe zusammenzustellen, und es ist diese Angabe von dem leitenden Führer zu unterzeichnen.

§ 11.

In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiliegt.

§ 12.

Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle einem raschen Verderben ausgesetzten Waren sollen beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden.

§ 12 a.

Im Laufe eines Jahres nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags wird die Kaiserlich Russische Regierung veröffentlichen:

1. eine systematische Ausgabe sämtlicher, die Anwendung des Zolltarifs betreffenden Zirkulare des Zolldepartements sowie der Entscheidungen des dirigierenden Senats, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen;
2. ein alphabetisches Verzeichnis aller im Zolltarif und in den oben angeführten Zirkularen und Entscheidungen aufgeführten Waren.

§ 12b.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen zu entrichtenden Gebühren werden 5 v. H. des Gesamtbetrages des Zolles nicht übersteigen.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen bei Knöpfen, Bändern, Spitzen, Stickereien und Fellen zu entrichtenden Gebühren werden 1 Kopeke für jede Plombe nicht übersteigen. Der ganze Gebührenbetrag für die Plombierung wird 5 v. H. des Gesamtbetrages des Eingangszolls in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen.

Falls indessen der Interessent selbst wünscht, daß die Ware in einer Weise plombiert wird, die über das Bedürfnis der Identifizierung hinausgeht, so ist er verpflichtet, den dadurch entstehenden Mehrbetrag an Gebühren zu entrichten.

Die Punzierung deutscher Gold- und Silberwaren wird keinen anderen oder höheren Gebühren unterworfen werden als die Punzierung der gleichartigen einheimischen Arbeiten.

§ 13.

Von eingeführten Waren soll Lagergeld durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zollagern, vom vierten Tage nach dem Beginn der Zollrevision an gerechnet, erhoben werden.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Deklaration von eingeführten Waren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage, erhöht um die in Absatz 1 vorgesehene Frist von 3 Tagen.

§ 14.

Die Kaiserlich Russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, wäh-

rend der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in keiner Weise zu ändern.

§ 15.

Die in dem Artikel 292 des russischen Reglements vom 15. Mai 1901, betreffend die Wareneinfuhr, enthaltene Vorschrift, wonach der Unterschied zwischen dem angegebenen Gewicht von Gegenständen oder Waren und dem bei der Revision ermittelten Gewicht straffrei bleibt, sofern er 5 v. H. des Gesamtgewichts der Gegenstände oder Waren nicht übersteigt, wird abgeändert und die Duldungsgrenze auf 10 v. H. des Gesamtgewichts erhöht.

§ 16.

Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration als auf die Tarif-Klassifizierung der Waren beziehen, soll dem Absender der Ware in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 17.

Die Reklamationsfrist in den im § 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf zwei Monate festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgeteilt worden ist.

Was die Entscheidung über die Tarifierung von Waren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waren die Zollager noch nicht verlassen haben.

§ 18*).

Die deutschen Konsuln in Rußland und die russischen Konsuln in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (Provinzial-Steuerdirektor usw.) wegen der vor diesen Behörden schwebenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.

§ 19.

Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

---

*) Anmerkung: Im Friedensvertrag ist die Änderung der Behördenorganisation vorbehalten.

§ 20.

Alle Quarantäne- und veterinärpolizeilichen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oder Öffnung der Grenze für irgendeine Warengattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen usw. sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden vertragschließenden Teile dem andern mitgeteilt werden.

Die örtlichen Maßnahmen, die — aus eigener Entschließung — von dem Vorstande eines Bezirks (Landrat in Deutschland, Natschalnik Ujesda, Isprawnik in Rußland) getroffen werden, sollen unmittelbar den betreffenden Vorständen der Bezirke des anderen Landes mitgeteilt werden. Diese Mitteilung soll zugleich die Gründe der Maßregel enthalten, soweit nicht die Beschaffenheit derselben ihre Mitteilung überflüssig macht.

Die Maßnahmen, die in Deutschland von einem Oberpräsidenten oder von einem Regierungspräsidenten und in Rußland von einem Generalgouverneur oder von einem Gouverneur getroffen werden, sollen gegenseitig dem im Range entsprechenden Beamten mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Gründe dieser Maßregeln soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Maßregeln, welche von den Zentralbehörden der beiden Länder getroffen werden, sollen einschließlich ihrer Gründe gegenseitig auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Man ist darüber einig, daß die Mitteilungen über veterinäre Maßregeln beiderseits tunlichst vor Ausführung derselben und spätestens gleichzeitig mit ihrem Erlaß erfolgen sollen.

Die beiden Regierungen werden Listen austauschen, in welchen die beiderseitigen Behörden bezeichnet sind, zwischen denen der gegenseitige Austausch in Gemäßheit des eben angegebenen Verfahrens stattfinden soll.

§ 21.

Die Quarantänemaßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

§ 22.

Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hindernis entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Mit einem russischen Auswanderungsscheine versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen

Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

§ 23.

Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen gehalten sein, paßlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Teiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen wesentlichen Teil des Vertrags, auf den es sich bezieht, bilden wird, soll ohne besondere Ratifikation mit der bloßen Tatsache des Austausches der Ratifikationen zum Vertrage selbst als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten.

Zu Urkund dessen haben es die Bevollmächtigten mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

Anlage 2.

Verzeichnis der deutsch-russischen Verträge.

A. Die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge.

B. Die von den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge.

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
	A. mit dem Deutschen Reiche.		
1	Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litowsk.	8. Juli/26. Juni 1871.	Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 23.
2	Übereinkunft, betreffend die Ausführung des Artikel 14 des wegen Baues einer Bahn von Lyck nach Brest-Litowsk unter dem 8. Juli/22. Juni 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags.	23./11. September 1873.	———
3	Erklärung, betreffend den gegenseitigen Schutz der Warenbezeichnungen.	23./11. Juli 1873.	Martens N. R. G. 2. Serie I S. 602.
4	Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften.	12. November/31. Oktober 1874.	Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 136.
5	Konsularvertrag.	8. Dezember/26. November 1874.	Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 145.
6	Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau.	22./10. April 1876.	Reichs-Gesetzbl. S. 171.
7	Übereinkunft, betreffend die zollamtliche Behandlung der die Grenze überschreitenden Frachtgüter und Passagier-Effekten und die polizeiliche Behandlung der ein- und ausgehenden Personen.	11. Mai/29. April 1878.	Deutscher Text in der Sammlung von Verträgen Rußlands mit anderen Staaten, herausgegeben vom russischen Ministerium des Äußern in russischer und französischer Sprache II. S. 366.
8	Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften.	30./18. Juli 1885.	Sammlung von Verträgen Rußlands mit anderen Staaten II S. 232 Nr. 35.
9	Abkommen, betreffend den deutsch-russischen Telegrammverkehr.	17./5. Juni 1890.	———
10	Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Übernahme früherer Angehöriger der beiden Länder.	10. Februar/29. Januar 1894.	Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 81.
11	Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst einem Schlußprotokoll und Notenwechsel vom gleichen Tage.	10. Februar/29. Januar 1894.	Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 153.
12	Schlußprotokoll der deutsch-russischen Konferenz von 1896/97, betreffend die Auslegung und Ausführung des Handelsvertrags.	9. Februar 1897.	Reichsanzeiger vom 10. Februar 1897 Nr. 35.
13	Abkommen, betreffend Gebühren und Abrechnung im deutsch-russischen Telegrammverkehr.	7. Mai/25. April 1897.	———

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
——	Vergl. Nr. 2.
——	Vergl. Nr. 1.
Jederzeitiges fristloses Kündigungsrecht (Artikel 2).	Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. August 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 337).
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 14).	Vergl. die erläuternden Noten vom 24./11. Mai 1909 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909 S. 1476).
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 16); aber nach dem Schlußprotokoll (Erster Teil zu Artikel 20) zum Handelsvertrage vom 10. Februar/29. Januar 1894 nicht früher als dieser kündbar.	Vergl. den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Februar/29. Januar 1894 (Nr. 11).
——	
——	In Ausführung des Artikel 17 der Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau vom 22./10. April 1876 (Nr. 6).
——	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. August 1885 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 404).
——	Vergl. Nr. 13.
Dreimonatige Kündigungsfrist (Artikel 8).	
Bis 31./18. Dezember 1917, sodann zwölfmonatige Kündigungsfrist (Zusatzvertrag [Nr. 20] vom 28./15. Juli 1904 Artikel 3).	Vergl. den Zusatzvertrag vom 28./15. Juli 1904 (Nr. 20).
——	
Sechsmonatige Kündigungsfrist (Artikel 1).	Das Abkommen vom 17./5. Juni 1890 (19./7. November 1890 und 15./3. Dezember 1890) wird durch dieses Abkommen verlängert. Vergl. Nr. 9.

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
14	Notenwechsel, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländern in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung.	8. September/27. August 1897.	Martens N. R. G. 2. Serie XXXII S. 266.
15	Übereinkommen, betreffend besondere Beziehungen zwischen der deutschen und der russischen Postverwaltung nebst Vollzugsordnung.	20. März/1. April 1898.	———
16	Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und Finland auf dem Seewege.	27./5., 18. Juni 1900.	———
17	Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland.	1. März/16. Februar 1902.	———
18	Ergänzungsübereinkommen, betreffend die Erweiterung des Postpaketdienstes zwischen Deutschland und Finland.	18./17., 30. Juli 1903.	———
19	Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen nebst Vollzugsordnung.	10. Oktober/24., 11. Dezember 1903.	Nr. 65 der Russischen Gesetzsammlung 1904 S. 922.
20	Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 10. Februar/29. Januar 1894 nebst Protokoll vom gleichen Tage.	28./15. Juli 1904.	Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 35.
21	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn.	6. Dezember 1904.	Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 11.
22	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn.	6. Dezember 1904.	Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 21.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
———	Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. September 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 775; Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 290).
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 12).	Geschlossen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen. Inhaltlich bekanntgegeben in Nr. 12 des Archivs für Post und Telegraphie (Beiheft zum Amtsblatt des Reichs-Postamts) 1898. Vergl. Nr. 16, 18, 19, 26.
———	Geschlossen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen auf Grund des Artikel 17 § 1 des Postpaketvertrags von Washington. Inhaltlich bekanntgegeben in Nr. 87 des Amtsblatts des Reichs-Postamts 1900. Vergl. Nr. 15, 18, 19, 26.
Entsprechend dem Handelsvertrage vom 10. Februar/29. Januar 1894 (Nr. 11).	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1902 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 74). Das Übereinkommen ersetzt die Erklärung, betreffend die Eichung der Schiffe nach dem System Moorsom, vom 26./14. Dezember 1881; vergl. Sammlung der Verträge Rußlands mit anderen Staaten II S. 217, inhaltlich bekanntgegeben durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Februar 1882 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 37). Vergl. den Notenwechsel vom 30. Januar/23., 10. Mai, 4. Juni/22. Mai 1904.
———	Geschlossen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen. Inhaltlich bekanntgegeben in Nr. 65 des Amtsblatts des Reichs-Postamts 1903. Vergl. Nr. 15, 16, 19, 26.
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 15).	Geschlossen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen. Ratifiziert am 17./27. Februar 1904 von den beiderseitigen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten. Inhaltlich bekanntgegeben in Nr. 23 des Amtsblatts des Reichs-Postamts 1904. Vergl. Nr. 15, 16, 18, 26.
Entsprechend dem Hauptvertrag (Artikel 3).	Vergl. den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Februar/29. Januar 1894 (Nr. 11).
———	
———	Vergl. auch den Notenwechsel vom 14./1. November 1911 (Nr. 28).

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
23	Bestimmungen über gemeinsame Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera in den deutsch-russischen Grenzgebieten.	2. Mai 1907.	Zentralbl. für das Deutsche Reich 1908 S. 2.
24	Notenwechsel, betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken in China.	19. Januar/1. Februar 1907.	Martens N. R. G. 3. Serie VIII S. 397.
25	Abkommen über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland.	20. Januar 1908.	Reichs-Gesetzbl. S. 144.
26	Übereinkommen, betreffend den Austausch von Nachnahmepaketen, nebst Vollzugsordnung.	16. Juni/21. Mai/3. Juni 1908.	
27	Abkommen, betreffend die Persischen Eisenbahnen und die Bagdadbahn (Potsdamer Vertrag).	19. August 1911.	Deutscher Reichsanzeiger vom 21. August (Nr. 196) Abendausgabe S. 2.
28	Notenwechsel, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn vom 6. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 21 ff.) auf die Eisenbahn Herby–Kielzy.	14./1. November 1911.	Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 179. Preuß. Gesetzsamml. 1912 S. 15.
29	Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	28./15. Februar 1913.	Reichs-Gesetzbl. S. 301.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 16).	
Solange der Brüsseler Zuckervertrag (Nr. 82 der Kollektivverträge) in Kraft ist und Deutschland wie Rußland ihm angehören (Punkt 2 des Abkommens).	Vergl. den Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Kollektivverträge Nr. 82).
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 11).	Geschlossen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen und ratifiziert von den beiderseitigen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten. Inhaltlich bekanntgegeben in Nr. 45 des Amtsblatts des Reichs-Postamts 1908. Vergl. Nr. 15, 16, 18, 19.
	Vergl. den Vertrag vom 6. Dezember 1904 (Nr. 22).
Fünf Jahre, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Übereinkunft (14. August 1913) ab, sodann einjährige Kündigungsfrist (Artikel 20).	

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
	B. mit den deutschen Bundesstaaten.		
	a) Preußen.		
1	Petersburger Vertrag über die Teilung Polens (1. Teilung).	25. Juli 1772.	Martens Recueil de Traités 2. Auflage II S. 93.
2	Vertrag zwischen Preußen und Rußland (2. Teilung Polens).	23. Januar 1793.	Martens Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères (Traités avec l'Austriche) II S.228.
3	Übereinkunft betreffs Polen (3. Teilung), geschlossen in St. Petersburg.	24./13. Oktober 1795.	Martens Recueil 2. Auflage VI S. 171; Sammlung von Verträgen Rußlands mit anderen Staaten, herausgegeben vom russischen Ministerium des Äußern in russischer und französischer Sprache III S. 34.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
—	Dem Vertrage war ein Geheimvertrag vom 4. Januar 1772 vorausgegangen, der nicht veröffentlicht ist. Vergl. den Vertrag zwischen Rußland und Österreich vom 25. Juli 1772 (Martens Recueil II S. 89); die Erklärung Preußens über seine Rechte und Ansprüche auf Polen vom 13. September 1772 (Martens Recueil II S. 98); entsprechende Erklärungen sind von Österreich unter dem 11. September 1772 und von Rußland unter dem 18. September 1772 abgegeben worden (Martens Recueil II S. 97 und 102); die Note des polnischen Ministers des Äußern vom 22. September 1772, mit der er die Erklärungen der drei Mächte den Vertretern der fremden Höfe in Warschau übersendet (Martens Recueil II S. 105); die Antwort des Königs von Polen Stanislaus August auf diese Erklärungen vom 17. September 1772 (Martens Recueil II S. 106); den im Anschluß an die 1. Teilung Polens ergangenen Abtretungsvertrag zwischen Preußen und Polen vom 18. September 1773 (Martens Recueil II S. 149); die Separatakte vom 15. März 1775 (Martens Recueil II S. 160) und vom 18. März 1775 (Martens Recueil II S. 164); die Übereinkunft, betreffend die Festsetzung der Grenzen zwischen Preußen und Polen vom 22. August 1776 (Martens Recueil II S. 168), anerkannt durch nicht veröffentlichte Erklärung der Kaiserin Katharina von Rußland vom 25. April 1777; den Rezeß über die Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen zwischen den zu Westpreußen und den nach Polen verbleibenden Provinzen vom 10. Dezember 1776.
—	Vergl. den Vertrag zwischen Preußen und Polen, geschlossen zu Grodno unter dem 25. September 1793 (Martens Recueil 2. Auflage V S. 544); das Manifest des Königs von Preußen vom 24. Februar 1793 Ghillany, Diplomatisches Handbuch, Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Kongreßakten und sonstigen Staatsurkunden I S. 243); den Erlaß des Magistrats der Stadt Danzig vom 2. April 1793 (Ghillany I S. 244); den Vertrag zwischen Rußland und Polen vom 13. Juli 1793 (Martens Recueil 2. Auflage V S. 530); den Allianz-Vertrag zwischen Rußland und Polen vom 16./5. Oktober 1793 (Martens Recueil 2. Auflage V S. 536).
—	Entsprechende Verträge sind unter dem 24./3. Oktober 1795 abgeschlossen worden zwischen Preußen und Österreich sowie Österreich und Rußland. Vergl. die in die Verträge mitaufgenommene Erklärung zwischen den Bevollmächtigten Rußlands und dem Österreichischen Botschafter, abgegeben in Wien am 23. Dezember 1794/3. Januar 1795 (Martens Recueil 2. Auflage VI S. 168), welche durch Artikel 1 der Übereinkunft vom 24./13. Oktober 1795 als deren integrierender Bestandteil erklärt wird.

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
4	Grenzfestsetzung, betreffend Polen, geschlossen in Grodno.	2. Juli/21. Juni 1796.	Russische Vertragssamml. III S. 37.
5	Vereinbarung über die Auslegung des Artikel 3 der Übereinkunft vom 24./13. Oktober 1795, betreffend die Abgrenzung von Krakau.	21./10. Oktober 1796.	———
6	Übereinkunft über polnische Angelegenheiten.	26./15. Januar 1797.	Martens Recueil 2. Auflage VI S. 176.
7	Konvention wegen der Grenzscheidung und Reinigung des Memelstroms.	11. Januar 1803/30. Dezember 1802.	———
8	Protokolle, betreffend die Landesgrenzen am Wystiter See.	8., 9., 10., 13. und 14. Juni 1808.	———
9	Wiener Vertrag, in Betreff des Großherzogtums Warschau.	3. Mai/21. April 1815.	Preußische Gesetzsamml. S. 128. Russische Vertragssamml. III S. 40.
10	Berliner Vertrag über die Grenzen des Königreichs Polen mit Separatartikeln.	11. November/30. Oktober 1817.	Preußische Gesetzsamml. 1818 S. 9. Russische Vertragssamml. III S. 54.
11	Protokoll dazu.	19./7. November 1817.	Russische Vertragssamml. III S. 60.
12	Petersburger Vertrag über die freie Schiffahrt auf den polnischen Gewässern.	19./7. Dezember 1818.	———
13	Protokoll über die Grenzfestsetzung zwischen dem Königreich Polen und dem Großherzogtum Posen, geschlossen in Slupce.	24./12. Juli 1819.	Russische Vertragssamml. III S. 62.
14	Endgültige Grenzfestsetzung zwischen dem Königreich Polen und den Preußischen Staaten.	24./12. April 1823.	Russische Vertragssamml. III S. 63.
15	Übereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes.	21. April/3. Mai 1824.	Preußische Gesetzsamml. S. 165.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
—	Dazu eine nicht veröffentlichte Grenzbeschreibung. Betrifft die Grenze von der Ostsee bis zur Memel.
—	Inhaltlich bekanntgegeben bei Martens Recueil 2. Auflage VI S. 175.
—	Vergl. die Beitrittserklärung des Österreichischen Kaisers zu dieser Übereinkunft vom 26./15. Januar 1797 (Martens Recueil 2. Auflage VI S. 184); die Annahmeerklärung dieser Beitrittserklärung durch den König von Preußen und den Kaiser von Rußland vom gleichen Tage (Martens Recueil 2. Auflage VI S. 185); die übereinstimmenden Erklärungen an den polnischen Reichstag von seiten der Höfe von Wien, Berlin und Petersburg, um ihm die auf die Teilung Polens bezüglichen Akte mitzuteilen, vom 25. Juli 1797 (Martens Recueil 2. Auflage VI S. 186); die Abdankungserklärung des Königs von Polen vom 25./14. November 1795 (Martens Recueil 2. Auflage VI S. 183).
—	
—	Vergl. das Protokoll vom 17. September 1830 (Nr. 17) sowie die Protokolle vom 29./17. November, 15./3. und 20. Dezember 1837 (Nr. 25).
—	Betrifft die Grenze von Neuhoff bis zu dem Punkte, wo die Prosna die Grenze von Schlesien schneidet, bei dem preußischen Dorfe Pitschen (Kreis Kreuzburg, Oberschlesien). Vergl. Nr. 12 und 20.
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9. Betrifft Imelin und Koscielnewiecs (Kirchdorf).
—	
—	Geschlossen in Ausführung des Wiener Vertrags in betreff des Großherzogtums Warschau vom 3. Mai/21. April 1875. Zu dem Vertrage sind Separat- und Sekretartikel, betreffend die Niederlassung russisch-polnischer sowie preußischer Kaufleute in dem gegenseitigen Lande, ergangen, die von Kaiser Alexander I. von Rußland unter dem 11. März 1819 ratifiziert worden sind. Vergl. ferner die russische Deklaration zu diesem Vertrage, ebenfalls vom 11. März 1819, welche u. a. Bestimmungen über den Handel in Jurburg und Polangen trifft.
—	
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9.
—	

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
16	Vertrag, betreffend die Abtretung von Liegenschaften und Kapitalien preußischer Institute im Königreich Polen an die Regierung des Königreichs Polen.	29. Mai 1830.	—
17	Protokoll, betreffend die Landesgrenze am Wystiter See.	17. September 1830.	—
18	Übereinkunft, betreffend die gemeinschaftliche Behandlung der polnischen Angelegenheiten.	16./4. Oktober 1833.	—
19	Abkommen wegen der Grenze zwischen dem preußischen Dorfe Lenartowo (Kreis Strelno, Regierungsbezirk Bromberg) und dem polnischen Dorfe Radwanczewo.	18. Februar 1834.	—
20	Protokolle über die Revision der Grenze von Memel bis zur Ostsee.	Mai 1834/Oktober 1835.	—
21	Definitiv-Traktat zur Feststellung der Grenze zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Königreich Polen von der Grenze des Großherzogtums Posen bis zur Grenze des Freistaats Krakau.	4. März/20. Februar 1835.	Preußische Gesetzsamml. 1835 S. 69. Russische Vertragssamml. III S. 66.
22	Erklärung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die von der Grenze des Großherzogtums Posen und des Königreichs Polen durchschnittenen Güter.	31./19. Dezember 1835.	Martens Traités conclus par la Russie VIII (Traités avec l'Allemagne) S. 227.
23	Abgrenzungsakte zwischen Polen und Schlesien, geschlossen in Tarnowitz.	13./1. Dezember 1836.	Russische Vertragssamml. III S. 74.
24	Verhandlung über die Revision, Herstellung und Erneuerung der Landesgrenze zwischen dem Großherzogtum Posen und dem Königreich Polen, nämlich von dem Grenzadlerpfahl Nr. 10 bis zu dem Grenzadlerpfahl Nr. 255 einschließlich.	22. Juni bis 3. September 1837.	—
25	Protokolle, betreffend die Landesgrenzen am Wystiter See.	29./17. November, 15. und 20. Dezember 1837.	—
26	Protokoll über die Regulierung der Grenze zwischen den Dörfern polnisch Matlewki und preußisch Romeyken, geschlossen in Gumbinnen.	15./3. Dezember 1837.	Russische Vertragssamml. III S. 90.
27	Abgrenzungsvertrag zwischen Polen und Ostpreußen, geschlossen in Gumbinnen.	20./8. Dezember 1837.	Russische Vertragssamml. III S. 91.
28	Protokoll über die Regulierung der Grenze zwischen Ostpreußen und Polen, geschlossen in Gumbinnen.	20./8. Dezember 1837.	Russische Vertragssamml. III S. 90.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
—	
—	Vergl. die Protokolle vom 8., 9., 10., 13. und 14. Juni 1808 (Nr. 8) sowie vom 29. November, 15. und 20. Dezember 1837 (Nr. 25).
—	Preußen und Rußland sichern sich Beistand, auch militärischen, zur Aufrechterhaltung der Ruhe in den erworbenen polnischen Provinzen zu und garantieren sich den gegenseitigen Besitzstand. Artikel 5 und 6 betreffen die Auslieferung von Verbrechern.
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9.
—	Vergl. dazu die Verhandlungen vom 8. Juni 1837, 28. Juli 1855, 25./13. August 1862.
—	
Bis zu anderweitiger Vereinbarung (§ 8).	Betrifft Prozesse und Hypotheken hinsichtlich dieser Grundstücke. Ergangen im Anschluß an Artikel 20 des Wiener Vertrags mit Rußland vom 3. Mai/21. April 1815 (Nr. 9).
—	Vergl. Protokoll, betreffend die Grenzberichtigung zwischen Schlesien und Polen vom 14. Dezember 1835.
—	
—	Vergl. die Protokolle vom 8., 9., 10., 13., 14. Juni 1808 (Nr. 8) sowie vom 17. September 1830 (Nr. 17).
—	
—	Betrifft die preußisch-polnische Grenze von Memel bis zur Mündung der Vicenta in die Pissa.
—	

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
29	Zusatzartikel zum Abgrenzungsvertrage vom 20./8. Dezember 1837, geschlossen in Neidenburg.	4. Dezember/22. November 1839.	Russische Vertragssamml. III S. 95.
30	Kommissarische Verhandlungen über die Feststellung der Grenze zwischen dem polnischen Dorfe Zielun und dem Brinsker Forst (Kreis Strasburg, Westpreußen).	28. Juli 1841.	—
31	Zusatzartikel zum endgültigen Abgrenzungsvertrage zwischen dem Polnischen Königreich und den Preußischen Staaten vom 24./12. April 1823, geschlossen in Warschau, nebst Erklärung vom 17./5. November 1845.	8. April/27. März 1843.	Russische Vertragssamml. III S. 97. Russische Vertragssamml. III S.100.
32	Übereinkunft wegen Herstellung einer regelmäßigen Dampfschiffahrtverbindung zwischen Stettin (Swinemünde) und St. Petersburg (Kronstadt).	1. Juli/19. Juni 1843.	Martens Traités conclus par la Russie VIII (Traités avec l'Allemagne) S. 326.
33	Protokolle über die Revision der Grenze zwischen den Kreisen Goldap und Oletzko einerseits und dem polnischen Gouvernement Augustowo andererseits.	1. Oktober 1844, 27. Juli 1846, 11. August 1847.	—
34	Protokoll wegen Wiederherstellung des Grenzpfahls Nr. 70 bei Altlorcyn, Kreis Thorn, gegen das Königreich Polen.	8. August 1808 und 4. September 1850.	—
35	Übereinkunft, betreffend die Erbauung einer Brücke über den Droenca (Drewenz bei Libitsch, Provinz Westpreußen).	31. Oktober 1850.	Russische Vertragssamml. III S. 101.
36	Verhandlungen über die Erneuerung der Landesgrenze zwischen dem Großherzogtum Posen und dem Königreich Polen in den Kreisen Adelnau und Kalisch.	4. bis 7. Juni 1851, 9. Juni 1852.	—
37	Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Königsberg und St. Petersburg.	14./2. Februar 1857.	Preußische Gesetzsamml. S. 481; Russische Vertragssamml. II Nr. 62 S. 352.
38	Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Bromberg und Lowicz.	19. Februar 1857.	Preußische Gesetzsamml. S. 488.
39	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Kattowitz und Zombkowice.	19. Februar 1857.	Preußische Gesetzsamml. S. 495; Russische Vertragssamml. IV Nr. 49 S. 443.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
—	Betrifft die Grenze von der Vicenta bis zum Vereinigungspunkte der Territorien von Polen, Preußen und dem ehemaligen Großherzogtum Posen bei dem preußischen Dorfe Neuhoff (Kreis Strasburg in Westpreußen). Vergl. Deklaration des russischen Gesandten Baron von Meyendorff d. d. Berlin, den 20./8. August 1840.
—	
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9, sowie Tableau déscriptiv du cours de la frontière entre les états de Prusse sur l'entendue du Grand Duché de Posen et du Royaume de Pologne.
Zweijährige Kündigungsfrist (Artikel 13).	
—	
—	Enthält zugleich eine Grenzverschiebung.
—	Das Original ist in polnischer Sprache abgefaßt, in der russischen Vertragssammlung nur in russischer Sprache. Durch Schreiben der Kaiserlich polnischen Finanzkommission vom 20./8. Oktober an den preußischen Generalkonsul von Wagner ist die deutsche Fassung des Vertrags als die authentische anerkannt worden. Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9.
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9.
—	
—	
—	

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
40	Verhandlung über die Regulierung der Landesgrenze von dem Dorfe Czymochen bis Bittkoven (Kreis Oletzko).	12. Oktober 1857.	—
41	Protokoll über die Konferenz der deutschen und russischen Delegierten in Sielce, betreffend die Kattowitz-Zabkowitzer Eisenbahn, den Grenzübergangspunkt bei Sielce und die Überschreitung des Grenzflusses Brinitza.	18. Dezember 1857.	Russische Vertragssamml. IV S. 445.
42	Vereinbarung zwischen der Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, abgeschlossen in Myslowitz, betreffend den Bau der gemeinschaftlichen Brücke über den Grenzfluß Brinitza.	10. Mai/28. April 1858.	Russische Vertragssamml. IV S. 446.
43	Protokoll über die Regulierung der Grenze bei Brinsk zwischen den Grenzpfählen Nr. 9 und Nr. 10 (Kreis Strasburg, Westpreußen).	23. August 1864.	—
44	Vereinbarung zwischen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und der Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Eisenbahnverkehr auf der Linie Kattowitz-Sosnowice.	2. August/21. Juli 1865.	Russische Vertragssamml. IV Nr. 52 S. 447.
45	Erklärung, betreffend die Kanalisation des Flusses Brynica und die neue Grenze zwischen Rußland und Preußen längs des Flusses Brinitza zwischen dem polnischen Distrikte von Okkup und Kreis Beuthen (Brinitza, Kreis Beuthen, Schlesien).	4. November/23. Oktober 1865.	Russische Vertragssamml. III S. 103.
46	Erklärung, betreffend die Grundsteuer auf Ländereien, die von der Grenze durchschnitten werden.	20./8. Juli 1867.	Martens Traités conclus par la Russie. Traités avec l'Allemagne VIII S. 561.
47	Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litowsk.	8. Juli/26. Juni 1871.	Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 23.
48	Vereinbarung zwischen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und der Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Transportdienst von Reisenden und Gütern zwischen den Stationen Kattowitz und Sosnowice.	5. Juli/23. Juni 1873.	Russische Vertragssamml. IV Nr. 53 S. 449.
49	Vereinbarung zwischen der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft und der Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahn zwischen Schoppinitz und Sosnowice.	23. Juni/5. Juli, 24. Juni 1873.	Russische Vertragssamml. IV Nr. 54 S. 455.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
—	
—	Vergl. Nr. 42.
—	Vergl. Nr. 41.
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9.
—	
—	
—	
—	Vergl. Nr. 50. Vergl. auch die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 1 S. 106.
—	Vergl. Nr. 59.
—	Vergl. Nr. 60.

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
50	Übereinkunft, betreffend die Ausführung des Artikel 14 des wegen Baues einer Bahn von Lyck nach Brest-Litowsk unter dem 8. Juli/26. Juni 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags.	23./11. September 1873.	
51	Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau.	22./10. April 1876.	Reichs-Gesetzbl. S. 171.
52	Übereinkunft, betreffend die zollamtliche Behandlung der die Grenze überschreitenden Frachtgüter und Passagiereffekten und die polizeiliche Behandlung der ein- und ausgehenden Personen.	11. Mai/29. April 1878.	Russische Vertragssamml. II S. 366.
53	Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau.	4. Februar/23. Januar 1879.	Preußische Gesetzsamml. S. 138.
54	Vertrag, betreffend den Bau einer stehenden Brücke über den Fluß Schirwindt zwischen der russischen Stadt Wladislawowa und der Stadt Schirwindt in Ostpreußen (Kreis Pillkallen).	21. Januar 1881.	
55	Protokolle über die kommissarischen Verhandlungen, betreffend die Regulierung der Grenze zwischen den Dörfern Lissewo und Kretkowo (Kreis Jarotschin, Regierungsbezirk Posen).	17./5. August 1881, 6. September/25. August 1881.	
56	Zusätzliche Übereinkunft zu dem Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom 4. Februar/23. Januar 1879.	29./17. August 1883.	Preußische Gesetzsamml. 1884 S. 72.
57	Notenwechsel, betreffend die Auslieferung der Verbrecher.	13./1. Januar 1885.	Deutscher Reichsanzeiger 1885 Nr. 20 vom 23. Januar.
58	Protokoll über die Verhandlung auf dem russischen Grenzkordon Beznica am 4. September 1886 wegen Regulierung der Grenze zwischen den Grenzpfählen Nr. 15 und 16 bei Beznica mit der preußischen Gemarkung Adlig Brinsk (Kreis Strasburg, Westpreußen).	15. April 1887.	
59	Nachtrag zu der Vereinbarung vom 5. Juli/23. Juni 1873, betreffend den Transportdienst von Reisenden und Gütern zwischen den Stationen Kattowitz und Sosnowice.	12. Januar 1892, 31. Dezember 1891, 23. Februar 1892.	Russische Vertragssamml. IV S. 454.
60	Nachtrag zu der Vereinbarung vom 23. Juni, 5. Juli/24. Juli 1873, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahn zwischen Schoppinitz und Sosnowice.	12. Januar 1892, 31. Dezember 1891, 23. Februar 1892.	Russische Vertragssamml. IV S. 461.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
—	Vergl. Nr. 47. Vergl. auch die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 2 S. 106.
—	Vergl. die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 6 S. 106.
—	In Ausführung des Artikel 17 der Übereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau vom 22./10. April 1876 (Nr. 51). Vergl. die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 7 S. 106.
Sechsmonatige Kündigungsfrist (Artikel 8 Abs. 3).	Vergl. die zusätzliche Übereinkunft vom 29./17. August 1883 und die zusätzliche Erklärung vom 28./16. Januar 1893 (Nr. 56 und 61).
—	
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9.
—	Vergl. Nr. 53 und 61.
—	
—	Vergl. Bemerkungen bei Nr. 9
—	Vergl. Nr. 48.
—	Vergl. Nr. 49.

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
61	Zusätzliche Erklärung zu dem Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom 4. Februar/23. Januar 1879.	28./16. Januar 1893.	Preußische Gesetzsamml. S. 83.
62	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn.	6. Dezember 1904.	Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 11.
63	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn.	6. Dezember 1904.	Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 21.
64	Notenwechsel, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn vom 6. Dezember 1904 auf die Eisenbahn Herby-Kielcy.	14./1. November 1911.	Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 179; Preußische Gesetzsamml. 1912 S. 15.
	b) Bayern.		
65	Notenwechsel, betreffend Abschaffung des ärarialischen Abzugsrechts bei Ausantwortung von Erbschaften oder anderem Vermögen.	1. November/20. Oktober 1824.	
66	Deklaration, betreffend die Ausdehnung des Abkommens vom 1. November/20. Oktober 1824 auf das Königreich Polen und die polnischen Untertanen in Bayern wie auf Bayern und die bayerischen Untertanen im Königreich Polen.	21./9. November 1828.	
67	Auslieferungsvertrag.	26./14. Februar 1869.	Regierungsbl. für das Königreich Bayern Nr. 30 vom 30. April 1869 S. 771; Martens, Traités conclus par la Russie, Traités avec l'Allemagne VIII S. 564.
68	Übereinkommen, betreffend die Regelung der Auslieferungsverhältnisse.	1. Oktober/19. September 1885.	Gesetz- und Verordnungsbl. für das Königreich Bayern Nr. 40 vom 23. Oktober 1885 S. 594.
	c) Hessen.		
69	Erklärung, betreffend die Aufhebung des Abschosses.	12. März/28. Februar 1827.	Martens, Traités conclus par la Russie, Traités avec l'Allemagne VIII S. 46.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
——	Vergl. Nr. 53 und 56.
——	Vergl. die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 21 S. 110.
——	Vergl. den Notenwechsel vom 14./1. November 1911 (Nr. 64); vergl. auch die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 22 S. 110.
——	Vergl. den Vertrag vom 6. Dezember 1904 (Nr. 63); vergl. auch die Übersicht der Verträge des Deutschen Reichs unter Rußland Nr. 28 S. 110.
——	
——	
Sechsmonatige Kündigungsfrist (Artikel 18 Abs. 4).	
——	Vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern, die Auslieferungsverhältnisse mit Rußland betreffend, vom 17. Oktober 1885 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Königreich Bayern 1885 S. 593). Druckfehlerberichtigung in Nr. 42 des Gesetz- und Verordnungsbl. S. 612.

Nr.	Bezeichnung des Vertrags.	Datum des Vertrags.	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist.
70	Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teile des Großherzogtums	15./3. November 1869.	Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. Nr. 5 vom 19. Februar 1870 S. 54; Martens, Traités conclus par la Russie, Traités avec l'Allemagne VIII S. 573.
	d) Oldenburg.		
71	Erklärung, betreffend die Aufhebung des Abschosses.	9. Februar/28. Januar 1828.	Martens, Traités conclus par la Russie, Traités avec l'Allemagne VIII S. 93.
	e) Sachsen-Meiningen.		
72	Erklärung, betreffend die Aufhebung des Abschosses.	10. Juli/28. Juni 1834.	Martens, Traités conclus par la Russie, Traités avec l'Allemagne VIII S. 194.
	f) Lübeck.		
73	Übereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses.	20. Dezember 1860.	Samml. der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen XXVII S. 126.
74	Übereinkunft wegen gegenseitiger Nichterhebung von Auswanderungssteuern.	7. September 1864.	Samml. der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen XXXI S. 40.

Geltungsdauer.	Bemerkungen.
Sechsmonatige Kündigungsfrist (Artikel 18 Abs. 4).	Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Äußern vom 29. Januar 1870 (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. Nr. 5 vom 19. Februar 1870 S. 53).
—	
—	
—	Bekanntmachung des Senats von Lübeck vom 22. Dezember 1860, publiziert am 28. Dezember 1860.
—	Bekanntmachung des Senats von Lübeck vom 7. September 1864, publiziert am 12. September 1864.





